



Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية

---

# **GAIR-MITTEILUNGEN 2009**

**1. Jahrgang**

**Herausgegeben von**

Hatem Elliesie

Alexander Gramsch

Peter Scholz

**durch die**

GESELLSCHAFT FÜR ARABISCHES

UND ISLAMISCHES RECHT e.V.

## EDITORIAL

Sehr geehrte Mitglieder der GAIR, sehr geehrte Interessenten,

eine wissenschaftliche Gesellschaft kann ihren inneren Austausch und ihre Wirkung nach Außen nur sicherstellen, wenn sie ihren Mitgliedern und auswärtigen Interessierten ein zeitgemäßes Diskussionsforum bietet. Angesichts des gestiegenen Bedarfs an zuverlässigen Informationen über das islamische Recht und die rechtlichen Entwicklungen in islamisch geprägten Staaten besteht seitens der GAIR die Notwendigkeit, hierzu einen verantwortungsvollen Beitrag zu leisten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, haben wir anders als in vergangenen Rundschreiben den Schwerpunkt der *GAIR-Mitteilungen* deutlich stärker auf den fachlichen Diskurs gelegt. Das neue Format deckt neueste Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung aller Rechtsgebiete im In- und Ausland ab, soweit sie das Recht islamisch geprägter Staaten oder aber Menschen aus solchen Staaten betreffen. Wesentlich ergänzt wird dieses Angebot durch Tagungsberichte, Rezensionen und Aufsätze, in denen auch islamrechtliche Fragestellungen diskutiert werden. Ab der nächsten Ausgabe planen wir darüber hinaus eine eigene Rubrik „Rechtsvergleichung“, die theoretisch-methodische Aspekte aufgreifen soll. Im Sinne der wissenschaftlichen Tradition bieten wir außerdem die Möglichkeit an, auf jeden erschienenen Aufsatz in der folgenden Ausgabe eine Erwiderung oder Ergänzung einzureichen.

In diesem Bestreben sind wir unbedingt auf Ihre aktive Mitwirkung angewiesen. Die GAIR verfügt über einen reichen Fundus an Fachleuten zu einer Vielzahl von Rechtsgebieten. Diese Vielfalt wertvollen Wissens kann noch sinnvoller nutzbar gemacht werden, wenn Sie jeweils einen Teil Ihrer Fachkunde in einer Gesetzes- oder Urteilsbesprechung, in einem Tagungsbericht, einer Rezension oder einem Aufsatz zur Verfügung stellen. Hierfür haben wir eigens eine E-Mail-Anschrift eingerichtet: [aknewsletter@gair.de](mailto:aknewsletter@gair.de).

Bei dieser Gelegenheit wollen wir uns bei allen Mitwirkenden der *GAIR-Mitteilungen* bedanken: Ohne deren Einsatz, Zeit und Mühen hätte man das vorliegende Rundschreiben nicht in dieser Form realisieren können.

In der Hoffnung, Ihnen eine ansprechende Lektüre in die Hand gegeben zu haben, verbleiben wir bis spätestens zur bevorstehenden Jahrestagung / Mitgliederversammlung am 25. und 26. September in Hamburg mit besten Wünschen und Grüßen,

Hatem Elliesie, Alexander Gramsch und Peter Scholz

# INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL.....	2
1. NEUE ENTWICKLUNGEN ZUM UND IM RECHT ISLAMISCH GEPRÄGTER STAATEN .....	7
1.1. GESETZGEBUNG (Auswahl) .....	7
1.1.1. Inland .....	7
1.1.2. Ausland.....	7
• Neues Zivilprozess- und Verfahrensrecht in Algerien von Hilmar <i>Krüger</i> .....	7
• Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Kuwait von Hilmar <i>Krüger</i> .....	7
• Neuregelung des internationalen Schiedsrechts in Marokko von Hilmar <i>Krüger</i> .....	8
• Reform des saudi-arabischen Gerichtsverfassungsrechts von Hilmar <i>Krüger</i> .....	9
• Neues Schiedsgesetz in Syrien von Hilmar <i>Krüger</i> .....	10
• Internationalrechtliches im neuen syrischen Handelsvertreterrecht von Hilmar <i>Krüger</i> .....	12
1.2. RECHTSPRECHUNG UND FATĀWĀ (Auswahl) .....	13
1.2.1. Inland .....	13
• OLG Hamm vom 22.02.2008 – Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis Deutschland / Syrien (§ 328 I Nr. 5 ZPO) von Hilmar <i>Krüger</i> .....	13
• Arbeitsgericht Köln vom 12.08.2008 – Verstoß gegen AGG durch Kündigung nach Pilgerfahrt nach Mekka von Mathias <i>Rohe</i> .....	14
• OLG Stuttgart vom 02.11.2008 – Zur Vereinbarkeit einer Brautgabevereinbarung nach iranischem Recht mit dem deutschen <i>ordre public</i> von Peter <i>Scholz</i> .....	14
• OLG Düsseldorf vom 18.12.2008 – Schuldanerkenntnis eines türkischen Schwiegeraters gegenüber Braut bei Ehescheidung von Mathias <i>Rohe</i> .....	15
• OLG Düsseldorf vom 19.12.2008 – Zur Vereinbarkeit der erbrechtlichen Schlechterstellung der Frau im iranischen Recht mit dem deutschen <i>ordre public</i> von Peter <i>Scholz</i> .....	16
• LG Hamburg vom 13.02.2009 – Zum Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes beim sog. Ehrenmord von Peter <i>Scholz</i> .....	19
• OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.01.2009 – Polygame Zweitehen nicht im Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG von Mathias <i>Rohe</i> .....	19
• OVG Münster vom 20.05.2009, VG Gelsenkirchen vom 11.08.2008; VG Augsburg vom 17.12.2008; VG Düsseldorf vom 07.05.2008 – Zur Befreiung muslimischer Schülerinnen vom koedukativen Schwimmunterricht von Peter <i>Scholz</i> .....	20
• Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 26.05.2009 und VG Gießen vom 25.02.2009 – Muslimischer Metzger darf nicht schächten von Mathias <i>Rohe</i> .....	22

1.2.2.	Ausland.....	22
	• Zur Fatwā von Großayatollah Montazerī vom 10.07.2009 (19. Tir 1388) von Sabine <i>Tellenbach</i> .....	22
1.3.	REZENSIONEN .....	23
	• <i>Harnischfeger</i> , Johannes: Democratization and Islamic Law: the Sharia conflict in Nigeria Rezension von Stephan <i>Kokew</i> .....	24
	• <i>Lohlker</i> , Rüdiger: Islamisches Völkerrecht: Studien am Beispiel Granada Rezension von Ebrahim <i>Afsah</i> .....	25
	• <i>Rohe</i> , Mathias: Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart Rezension von Peter <i>Scholz</i> .....	25
	• <i>Scheel</i> , Holger: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen Rechts und ägyptischen Rechts Rezension von Hatem <i>Elliesie</i> .....	28
1.4.	BERICHTE.....	29
	• Bericht über die Tagung “International Commercial Arbitration and ADR in a Challenging World ... Cross Cultural Perspectives“ (Kairo 29./30. März 2009) von Omaia <i>Elwan</i> .....	29
	• Ergebnisse der Deutschen Islam Konferenz von Mathias <i>Rohe</i> .....	30
1.5.	AUFSÄTZE .....	32
	• Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Dubai von Sabine <i>Grapentin</i> .....	32
	• Zivilgerichtsbarkeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten von Jörg <i>Seifert</i> .....	33
	• Im Namen des Staatsrechts: Staatenbund als denkbare Lösungskonzept für den Nahostkonflikt von Hatem <i>Elliesie</i> / Naseef <i>Naeem</i> .....	36
	• Zum Verhältnis von Legalität und Legitimität in „islamisch“ geprägten Staaten: Anmerkung zu den Thesen des Verfassungsrechtlers <i>Abdullahi Ahmed An-Na'im</i> von Naseef <i>Naeem</i> .....	37
	• Das Zinsverbot im Islam von Assem <i>Hefny</i> .....	39
	• Ist das islamische Erbrecht reformierbar? von Hans-Georg <i>Ebert</i> .....	42
2.	MITTEILUNGEN DES VEREINS .....	52
2.1.	ALLGEMEINES .....	52
2.2.	PERSONALIA.....	52
2.3.	SITZUNGSPROTOKOLLE.....	53
2.3.1.	Mitgliederversammlung 2008.....	53
	• Protokoll der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht am 06. Dezember 2008 in Köln.....	53
2.3.2.	Vorstandssitzung 2008 .....	54
	• Protokoll der Vorstandssitzung der GAIR e.V. am 06. Dezember 2008 in Köln .....	54
2.3.3.	Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises Internet 2009 .....	54
	• Protokoll der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises Internet am 31. Januar 2009 in Köln (Telephonkonferenz).....	54

2.3.4.	Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises Newsletter 2009 .....	58
	• Protokoll der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises Newsletter am 07. Februar 2009 in Köln (Telephonkonferenz).....	58
2.4.	VERANSTALTUNGSHINWEISE .....	62
2.4.1.	Intern.....	62
	• Einladung zur Jahrestagung der GAIR am 25. und 26. September 2009 in Hamburg und zur Mitgliederversammlung der GAIR am 26. September 2009 in Hamburg .....	62
	• Programm der Jahrestagung der GAIR e.V. am 25. und 26. September 2009 (gemeinsam mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V.) im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.....	63
2.4.2.	Extern .....	64
	• Conference "Re-Imagining the Shari'a: Theory, Practice and Muslims Pluralism at Play", Venedig, 13.-16. September 2009.....	64
	• World Religions and their Influence on Legal Systems / Der Einfluss der Weltreligionen auf die Rechtssysteme der Länder, Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M., Frankfurt a.M. 29.-31. Oktober 2009.....	64
	• The Sixth Biennial Conference on the Qur'an: "The Qur'an: Text, History & Culture", SOAS, University of London, 12.-14. November 2009.....	64
	• Eighth Iranian Studies Biennial Conference, University of California in Los Angeles, 28.-30. Mai 2010 .....	65
	• Third World Congress for Middle Eastern Studies (WOCMES-3). Barcelona, 19.- 24 . Juli 2010 .....	65
3.	IMPRESSUM.....	66
	• Herausgeber der GAIR-Mitteilungen .....	66
	• Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen.....	66
	• Koordinator / Sprecher des AK-Newsletter .....	66
	• Mitwirkende Mitglieder des AK-Newsletters der GAIR .....	66
	• Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen.....	66

## **Erscheinungsweise**

Die GAIR-Mitteilungen erscheinen jährlich in elektronischer Form.

## **Inhaltliche Verantwortung**

Jeder Autor ist für den Inhalt seines Beitrages selbst verantwortlich. Meinungsäußerungen sind solche der Autoren und spiegeln im Zweifel nicht die Ansicht der GAIR, des AK-Newsletters oder der Herausgeber wider.

## **Manuskripteinreichung**

Beiträge können jederzeit den Herausgebern unter [aknewsletter@gair.de](mailto:aknewsletter@gair.de) zugesendet werden. Manuskriptensendungen gelten grundsätzlich als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen der Herausgeber. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich oder in Textform. Nicht sinnentstellende redaktionelle Bearbeitung bleibt vorbehalten.

## **Transkription**

Die Transkription innerhalb der *GAIR-Mitteilungen* orientiert sich grundsätzlich am Standard der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Aus technischen Gründen ist es allerdings nicht möglich, alle diakritischen Zeichen wiederzugeben, so dass sich leichte Abweichungen vom üblichen Standard ergeben.

## **Zitiervorschlag**

*Bearbeiter*: „Titel des Beitrags“, in: *GAIR-Mitteilungen* 2009, S.

## **1. Neue Entwicklungen zum und im Recht islamisch geprägter Staaten**

### **1.1. Gesetzgebung (Auswahl)**

#### **1.1.1. Inland**

Keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen mit Relevanz für Muslime in Deutschland.

#### **1.1.2. Ausland**

##### **Neues Zivilprozess- und Verfahrensrecht in Algerien**

Von Hilmar Krüger, Universität zu Köln

In Algerien ist das Zivilprozess- und Verwaltungsverfahrenrecht (*Code de procédure civile et administrative*) neu geregelt worden. Das im Gesetzblatt Nr. 21 vom 23.04.2008 in arabischer Fassung und in offizieller französischer Übersetzung verkündete umfangreiche (1065 Artikel) Gesetz (Loi no. 08-09 du 25 février 2008) ist auf Grund seines Art. 1062 am 23.04.2009 in Kraft treten. Die bisher auf diesem Gebiet geltende *Ordonnance no. 66-154 du 8 juin 1966* wurde aufgehoben (Art. 1064).

Das neue Gesetz enthält u.a. in seinen Art. 37-47 Normen über die *compétence territoriale* der Gerichte. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen wird in Art. 605-608 geregelt. Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit sind in Art. 975-977 sowie in Art. 1006-1061 enthalten. Für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sind gemäß Art. 1054 grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften maßgebend (Art. 1035-1038). Im Übrigen regeln die Art. 1055-1061 die Voraussetzungen, unter denen ausländische Schiedssprüche anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind. Art. 112-124 enthalten die einschlägigen Normen über Rechtshilfeersuchen in internationalen Sachen (*commissions rogatoires internationales*). Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 08-09 gelten auf Grund seines Art. 2 – mit wenigen Ausnahmen – ab dem Datum seines Inkrafttretens.

##### **Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Kuwait**

Von Hilmar Krüger, Universität zu Köln

Nach bisher geltendem kuwaitischen Recht (Art. 199 Abs. 1 ZPO, Gesetz Nr. 38/1980) bestand die Möglichkeit, grundsätzlich *alle* ausländischen Urteile unter der Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit usw. in Kuwait anerkennen und vollstrecken zu lassen (s. Krüger, RIW 1983, 801-811 [809 f.]). Durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 38/2007, veröffentlicht im Gesetzblatt (*Al-Kūwait al-Yaum*) Nr. 824 vom 24.06.2007 (mit kurzen Gesetzesmotiven) ist diese Norm geändert worden.

Aufgrund der Neufassung des Art. 199 Abs. 1 ZPO gilt der genannte Grundsatz nicht mehr durchgängig. Das heißt, will eine *kuwaitische* natürliche oder juristische Person ein im Ausland gegen eine andere kuwaitische natürliche oder juristische Person ergangenes Urteil in Kuwait anerkennen und vollstrecken lassen, so ist dies seit der Gesetzesänderung nicht mehr möglich. Es wird jetzt verlangt, dass der Gläubiger in Kuwait klagt, weil dieser Gegenstand als innerkuwaitischer qualifiziert wird. Im Ausland in derartigen Verfahren ergangene Urteile sind nicht mehr anerkennungs- und vollstreckungsfähig.

Handelt es sich um eine natürliche Person, die Doppelstaater (Kuwaiti und Angehöriger eines anderen Staates) ist, wird sie aus kuwaitischer Sicht allein als Kuwaiti angesehen (Art. 70 Abs. 2 des IPR-Gesetzes, Gesetz Nr. 5/1961), so dass auch in derartigen Fällen eine Anerkennung und Vollstreckung des Urteils ausscheidet. Ferner sei angemerkt, dass nach kuwaitischem Recht alle Handelsgesellschaften juristische Personen sind (Art. 2 des Gesellschaftsrechtsgesetzes, Gesetz Nr. 15/1960), so dass auch die OHG und KG unter den sachlichen Geltungsbereich der Neufassung des Art. 199 Abs. 1 ZPO fallen. Hinsichtlich der Gesellschaften sei des Weiteren angemerkt, dass sie stets als kuwaitische juristische Personen angesehen werden, wenn sie primär in Kuwait tätig sind, auch wenn sich der Hauptsitz ihrer Verwaltung im Ausland befindet (Art. 34 IPR-Gesetz). Auch in diesen Fällen sind jetzt im Ausland ergangene Urteile nicht mehr anerkennungs- und vollstreckungsfähig, weil auch insoweit ein innerkuwaitischer Gegenstand angenommen wird. Dasselbe gilt, wenn kuwaitisches Kapital mindestens zu 51% an einer im Ausland tätigen Gesellschaft beteiligt ist; in diesem Fall wird sie als kuwaitische betrachtet. Ob dies auch dann anzunehmen ist, wenn der kuwaitische Kapitalanteil an einer Gesellschaft geringer als 51% ist, ergibt sich weder aus dem neuen Normtext noch aus den Gesetzesmotiven; aber auch dies kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

### **Neuregelung des internationalen Schiedsrechts in Marokko**

Von Hilmar *Krüger*, Universität zu Köln

In Marokko sind die bisherigen Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit, enthalten in Chapitre VIII (Art. 306-327) des *Code de Procédure civile*, Dahir no. 1-74-447 vom 28.9.1974, außer Kraft gesetzt worden. Die bisher geltenden Bestimmungen regelten nur die interne Schiedsgerichtsbarkeit. Maßgeblich sind jetzt die auf Grund des Gesetzes Nr. 08-05, enthalten im Dahir no. 1-07-169 vom 30.11.2007, neu gefassten und erheblich erweiterten Regeln über die Schiedsgerichtsbarkeit in Art. 306-327-70 des *Code de Procédure civile*. Neben den neuen Regeln über die „arbitrage interne“, enthalten in Art. 306 – 327-38, wird jetzt erstmals recht ausführlich auch die „arbitrage international“ in Art. 327-39 – 327-69 normiert. Das Änderungsgesetz Nr. 08-05 ist in französischer Fassung veröffentlicht im *Bulletin Officiel N° 5584*

vom 06.12.2007, S. 1369-1377 und ist ebenfalls abrufbar auf der Internetpräsenz [http://www.sgg.gov.ma/Page\\_contenu.aspx?cle=12](http://www.sgg.gov.ma/Page_contenu.aspx?cle=12) (zuletzt aufgerufen: 05. August 2009). Auf Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes getroffen wurden, wird aufgrund der in Art. 2 des Gesetzes enthaltenen Übergangsbestimmung weiterhin altes Recht angewandt.

## **Reform des saudi-arabischen Gerichtsverfassungsrechts**

Von Hilmar Krüger, Universität zu Köln

Das saudi-arabische Gerichtsverfassungsrecht ist im Oktober 2007, wie auch der Tagespresse zu entnehmen war (z.B. NZZ vom 04.10.2007) erheblich geändert worden. Im Gesetzblatt (*Umm al-Qurā*) Nr. 4170 vom 30.09.1428/12.10.2007, S. 3 f. sind zwei Gesetze verkündet worden: Dabei handelt es sich um ein 85 Artikel umfassendes neues Gerichtsverfassungsgesetz (*nizām al-qadā'*; GVG), durch dessen Art. 85 das frühere Gesetz von 1395/1975 aufgehoben wurde (a.a.O. 3 f.) und um ein neues Gesetz über den *Dīwān al-Mazālim*/Board of Grievances (a.a.O. 4), das aufgrund seines Art. 26 an die Stelle des früheren Gesetzes von 1402/1982 getreten ist; näher zu diesem Gericht z.B. Krüger, Vermögensrechtliches Privat- und Rechtsverfolgung in Saudi-Arabien, FS Reinhold Geimer, 2002, 485-511 (499-502). Eine Ausführungsverordnung zu beiden Gesetzen (Beschluss des Ministerrates Nr. 303 vom 19.09.1428/1.10.2007) wurde im selben Heft des Gesetzblatts auf S. 5-9 veröffentlicht.

Art. 1 GVG beginnt mit einer – insbesondere in Saudi-Arabien – wichtigen Regelung: Richter sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und unterstehen keiner anderen Autorität (*sultān*) als den Vorschriften der *Šarī'a* und den geltenden staatlichen Gesetzen; niemand darf sich in ihre Rechtsprechung einmischen.

Die Hierarchie der Gerichte wird in Art. 9 in folgender Weise bestimmt: Oberster Gerichtshof (*mahkama al-'ulyā*) mit Sitz in Riad (Art. 10 Nr. 1), näher geregelt in Art. 10-14; Appellationsgerichte (*mahākim al-isti'nāf*), näher geregelt in Art. 15-17, und die erstinstanzlichen Gerichte (*mahākim ad-darağāt al-awwalī*), näher geregelt in Art. 18-24. Gemäß Art. 9 Nr. 3 gibt es jetzt erstinstanzliche Gerichte folgender Art: Allgemeine Gerichte, Strafgerichte, Gerichte für Fragen des „statut personnel“ (*ahwāl aš-šakhsīyya*), Handelsgerichte sowie Arbeitsgerichte. Dementsprechend bestehen bei den Appellationsgerichten für diese Gegenstände besondere Senate (Art. 16).

Im vierten Teil des GVG (Art. 31-70) werden Gegenstände normiert, deren Regelung der eines Richtergesetzes entspricht, und in Teil 6 des Gesetzes sind Normen über die Notare (*kuttāb al-'adl*) enthalten (Art. 73-83). Von Notaren ausgefertigte Urkunden erbringen Beweis (*itbāt*) und werden von den Gerichten ohne weiteren Beweis anerkannt, sofern sie nicht Regeln der *Šarī'a* widersprechen oder gefälscht sind (Art. 80).

Zu dem neuen Gesetz über den Board of Grievances (BoG) sei kurz angemerkt: Er ist eine unabhängige gerichtliche Institution und untersteht direkt dem König (Art. 1). Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 1 des früheren Gesetzes. Es bestehen jetzt drei Instanzen: Der oberste BoG (mit Sitz in Riad; Art. 10), Appellations- und erstinstanzliche BoG-Gerichte (Art. 8). Wichtig ist Art. 13 des Gesetzes, in dem ihre Zuständigkeiten normiert werden. Sie weichen kaum von der früheren Gesetzeslage ab (vgl. Art. 8 des BoG-Gesetzes von 1402/1982).

Aus deutscher Sicht ist wichtig, dass die BoG auch nach neuem Recht für die Vollstreckung ausländischer Urteile (*tanfīd al-ahkām al-aġnabiyya*) zuständig sind (Art. 13 Buchst. g); auch dies entspricht früherem Recht (Art. 8 Buchst. g des BoG-Gesetzes von 1402/1982). Wichtig ist jedoch die Klarstellung in Art. 13 Buchst. g, weil im neuen Gesetz jetzt eindeutig normiert wird, dass die BoG auch für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen zuständig sind. Dies war in der Praxis zwar bisher bereits der Fall; es fehlte insoweit jedoch eine dies klarstellende gesetzliche Vorschrift. Im saudi-arabischen internationalen Zivilprozessrecht sind insoweit keine Änderungen erfolgt.

Von Belang ist auch, dass die BoG gemäß Art. 13 Buchst. d, wie bisher auch schon (Art. 8 Buchst. d BoG-Gesetz von 1402/1982), weiterhin für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, die aus Verträgen zwischen in- oder ausländischen natürlichen und juristischen Personen und saudi-arabischen öffentlichrechtlichen Institutionen resultieren.

Die in Art. 25 des neuen BoG-Gesetzes vorgesehene Verfahrensordnung ist, soweit ersichtlich, bisher noch nicht erlassen worden; aber dies hat unter der Geltung früheren Rechts auch mehrere Jahre gedauert. Die Verfahrensordnung ist damals erst 1409/1989 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1402/1982 ergangen.

### **Neues Schiedsgesetz in Syrien**

Von Hilmar Krüger, Universität zu Köln

Durch das Gesetz Nr. 4 vom 25.03.2008 ist das Recht der Handelsschiedsgerichtsbarkeit (*at-tahkīm at-tiġārī*) in Syrien neu normiert worden. Es ist veröffentlicht im Gesetzblatt (*al-ġarīda ar-rasmiyya*) Nr. 15 vom 02.04.2008 und gemäß Art. 66 am 01.05.2008 in Kraft getreten.

Das bisher geltende Schiedsrecht, enthalten in Art. 506-534 ZPO, Gesetzesdekret Nr. 84/1953, ist aufgrund Art. 64 SchiedsG aufgehoben worden. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossene Schiedsvereinbarungen unterliegen jedoch weiter den früheren Regeln und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde oder nicht (Art. 65 SchiedsG).

Das neue syrische SchiedsG ist offensichtlich dem ägyptischen SchiedsG, Gesetz Nr. 27/1994 i.d.F. des Gesetzes Nr. 9/1997, und damit teilweise dem UNCITRAL Modellgesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit von 1985 nachgeformt worden.

Wichtig ist, dass das neue SchiedsG nicht nur für die Schiedsgerichtsbarkeit in Syrien gilt; denn es erfasst auch die Fälle der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (*at-tahkīm at-tiġārī ad-duwalī*), wie ohne weiteres aus seinen Art. 1 und 2 Nr. 1 folgt. Anzumerken ist ferner – weil in der Praxis wichtig – wegen der abweichenden Rechtslage in einer Reihe arabischer Staaten (z.B. Jordanien, Kuwait, Libanon, VAE), dass nach syrischem Recht auch Verträge über Handelsvertreter- oder Eigenhändlerverträge schiedsfähig sind.

Von erheblichem Belang ist angesichts der Situation in Syrien, dass Schiedsvereinbarungen im Bereich der Verträge mit der öffentlichen Hand auch nach der Neuregelung nicht ohne weiteres schiedsfähig sind; denn sie werden als verwaltungsrechtliche Verträge (*‘uqūd al-idāriyya*) qualifiziert. In diesem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist gemäß Art. 2 Nr. 2 SchiedsG weiterhin Art. 66 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Gesetz Nr. 51/2004, maßgebend. Schiedsvereinbarungen auf diesem Gebiet sind deshalb nach wie vor nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich. Hieraus folgt u.a., dass ein im Ausland ergangener Schiedsspruch, obwohl Syrien seit 1959 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 angehört (BGBl 1962 II 102), gemäß dessen Art. V Nr. 2 Buchst. a in Syrien nur dann anerkennungsfähig ist, wenn die erforderliche ministerielle Zustimmung vorliegt; denn ohne diese kann der Rechtsstreit nach syrischem Recht nicht auf schiedsrichterlichem Weg entschieden werden.

Art. 53-56 SchiedsG enthalten die Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, ohne zwischen in- und ausländischen zu unterscheiden. Aufgrund Art. 56 Nr. 2 kann ein Schiedsspruch dann nicht für vollstreckbar erklärt werden, wenn in der Sache ein früher ergangenes Urteil eines syrischen Gerichts entgegen steht, er gegen den *ordre public* verstößt oder die im Rechtsstreit unterlegene Partei im Schiedsverfahren nicht ordnungsgemäß geladen worden war. Da Syrien, wie gesagt, dem New Yorker Übereinkommen von 1958 angehört, gehen in internationalen Fällen die Regeln in dessen Art. V Nr. 1 vor. Die genannten Vorschriften im SchiedsG gelten im Zweifel nur für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit und enthalten im übrigen keine weiteren Voraussetzungen als die Regeln des New Yorker Übereinkommens.

Einen recht ausführlichen Bericht über das neue syrische SchiedsG gibt *El-Hakim*, [National Report] Syria, Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 13 (2006-2007), 153-165 (156-165), erschienen 2009; kurz auch *Klaiber*, Die Reform des syrischen Wirtschaftsrechts, RIW 2008, 781-791 (789 f.).

## **Internationalrechtliches im neuen syrischen Handelsvertreterrecht**

Von Hilmar Krüger, Universität zu Köln

Durch das Gesetz Nr. 34 vom 24.12.2008 über Zweigstellen und Vertretungen ausländischer Unternehmen ist das Recht der Handelsvertretungen usw. in seinen Art. 34-46 neu geregelt worden. Es ist veröffentlicht im Gesetzblatt (*al-ğarīda ar-rasmiyya*) Nr. 54 vom 31.12.2008 und gemäß Art. 65 an diesem Tag in Kraft getreten. Das bisher auf diesem Gebiet geltende Gesetzesdekret Nr. 151/1952 wurde durch Art. 63 Nr. 1 aufgehoben. Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes umfasst Handelsvertreter, Kommissionäre, Handelsmakler und Vertragshändler (Art. 1). Sie dürfen nur dann tätig werden, wenn sie in dem maßgeblichen Register eingetragen sind, das vom Wirtschafts- und Handelsministerium geführt wird (Art. 34 Nr. 1). Nur syrische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien werden registriert; handelt es sich um juristische Personen, müssen alle Gesellschafter syrischer Staatsangehörigkeit sein. Das Gesetz ergänzt die im neuen syrischen HGB, Gesetz Nr. 33/2007 (in Kraft seit dem 1.4.2008), enthaltenen einschlägigen Normen (Art. 154-180); s. dazu *Klaiber*, Die Reform des syrischen Wirtschaftsrechts, RIW 2008, 781-791 (783 f.); ders., Das neue syrische Gesetz zu Zweigstellen und Vertretungen ausländischer Unternehmen, RIW 2009, 374-378.

Wichtig ist, dass gemäß Art. 59 für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben, die syrischen Gerichte zuständig sind. Abweichende Gerichtsstands- – und wahrscheinlich auch Schiedsklauseln – sind somit, wie auch in einem Teil der anderen arabischen Staaten, nicht möglich. Sachlich zuständig ist nach Art. 60 Nr. 1 das erstinstanzliche Zivilgericht (*al-mahkama al-bidāya al-madaniyya*).

Kollisionsrechtlich von Belang ist Art. 45 Nr. 2. Jeder registrierte Handelsvertreter usw. genießt danach den Schutz und die Fürsorge („*himāyat wa ri‘āyat*“), die er auf Grund der syrischem Gesetze hat. Die Rechtswahl zu Gunsten eines ausländischen Rechts, die das syrische Recht grundsätzlich kennt (Art. 20 ZGB, Gesetz Nr. 84/1949), ist zumindest in den Fällen nicht möglich, in denen dem Handelsvertreter usw. der Schutz entzogen wird, der ihm nach syrischem Recht zusteht. Dies gilt in jedem Fall für den Ausgleichsanspruch bei Kündigung durch den Unternehmer, der in Art. 45 Nr. 1 normiert ist, und im Zweifel auch für Schadensersatzansprüche (*ta‘wīd*) auf Grund Art. 166 HGB, wenn der Vertrag vom Auftraggeber ohne gerechtfertigten Grund (*sabab mashrū‘*) beendet wird. Ansprüche dieser Art werden – wiederum wie auch in vielen anderen arabischen Staaten – offensichtlich als Bestandteil des syrischen *ordre public positif* qualifiziert. Ob die Nichtverlängerung eines befristeten Handelsvertretervertrages auch hierzu zählt, ist eine noch offene Frage, die in Syrien bereits auf der Grundlage des früher geltenden Rechts umstritten war.

## 1.2. Rechtsprechung und Fatāwā (Auswahl)

### 1.2.1. Inland

#### **OLG Hamm vom 22.02.2008 – Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis Deutschland / Syrien (§ 328 I Nr. 5 ZPO)**

Von Hilmar Krüger, Universität zu Köln

Man sollte meinen, dass nach der Entscheidung des *BGH* vom 15.11.1967 (BGHZ 49, 50 = NJW 1968, 357 = IPRspr. 1966/67 Nr. Nr. 252) die Frage geklärt ist, ob hinsichtlich der Anerkennung von syrischen Urteilen in vermögensrechtlichen Sachen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, auch wenn bisher noch kein veröffentlichtes einschlägiges Urteil eines syrischen Gerichts bekannt wurde. Der *BGH* hat die Frage bejaht. Er begründet sie zutreffend damit, dass bei fehlender Anerkennungspraxis, dass Anerkennungsrecht des Urteilsstaates entscheidend ist. Im Schrifttum wird wohl durchgängig dieser Rechtsansicht gefolgt. Dies gilt auch für *Börner*, den besten Kenner des syrischen internationalen Zivilprozessrechts (*Börner*, Die Anerkennung ausländischer Titel in den arabischen Staaten, 1996, 419-423; *ders.*, Länderbericht Syrien, in: *Geimer / Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung, Bd. V, 1135.12).

Dennoch wird dies von deutschen Parteien nicht selten in Frage gestellt, wenn es hier in einem Rechtsstreit um die Anerkennung eines syrischen Urteils geht. Vorgetragen wird – unzutreffend – z.B., dass die einschlägigen Normen in der syrischen ZPO (Gesetzesdekret Nr. 84/1953; Art. 306-308) inzwischen durch islamischrechtliche Regeln abgelöst worden seien und Syrien sei kein Rechtsstaat. Seit der Entscheidung des *BGH* aus dem Jahre 1967 sei das syrische Rechtssystem „verkümmert“ und „die Rechtsstaatlichkeit seit 1970 verloren gegangen“; Syrien zähle aus US-amerikanischer Sicht zu den „Schurkenstaaten“. Deshalb könne nicht von der Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen werden. Auch dies ist irrelevant. Es geht im Rahmen von § 328 I Nr. 5 ZPO doch lediglich darum, ob ein ausländischer Staat – welcher politischen Verfassung auch immer – bereit ist, deutsche Urteile in *privatrechtlichen* Angelegenheiten grundsätzlich anzuerkennen. Dabei ist nach der zutreffenden Rechtsprechung des *BGH* „kein formaler oder kleinlicher Maßstab“ anzulegen. In *BGHZ* 42, 194 (197) ist deshalb z.B. eine südafrikanischen Entscheidung hier anerkannt worden, wenngleich dieser Staat zu jener Zeit (1964) definitiv kein Rechtsstaat (Apartheid-Regime) in unserem Sinn war.

Das *OLG Hamm* (25 U 2/08; bisher unveröffentlichter Beschluss vom 22.02.2008) weist diese Argumente – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (*LG Essen*, 11 O 451/03, nicht veröffentlichtes Urteil vom 26.06.2007) – zurück. Gegenseitigkeit i.S.v. § 328 I Nr. 5 ZPO bedeute lediglich, dass gewährleistet ist, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung in dem Urteilsstaat (Syrien) auf keine wesentlich größeren Schwie-

rigkeiten stößt als die Anerkennung und Vollstreckung dieses Urteils in Deutschland. Danach ist davon auszugehen, dass ein deutsches Urteil in Syrien grundsätzlich für vollstreckbar erklärt werden kann. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist deshalb auch nach der jüngsten Judikatur im deutsch-syrischen Verhältnis anzunehmen.

### **Arbeitsgericht Köln vom 12.08.2008 – Verstoß gegen AGG durch Kündigung nach Pilgerfahrt nach Mekka**

Von Mathias Rohe, Universität Erlangen-Nürnberg

Das *Arbeitsgericht Köln* hat einer muslimischen Angestellten Schutz gegen eine unberechtigte Kündigung gewährt. In einer schwer verständlichen Hartleibigkeit hatte sich der Arbeitgeber geweigert, der in schwierigen familiären Umständen lebenden Frau die Teilnahme an der rituellen Pilgerfahrt nach Mekka zu ermöglichen, obgleich in keinster Weise ersichtlich war, weswegen hier keine Vertretungslösung ermöglicht werden konnte, wie sie etwa auch im Krankheitsfall erforderlich würde. Das Gericht hat angedeutet, dass hier auch ein Verstoß gegen das AGG in Betracht zu ziehen sei.

([http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arb\\_g\\_koeln/j2008/17\\_Ca\\_51\\_08urteil20080812.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arb_g_koeln/j2008/17_Ca_51_08urteil20080812.html), zuletzt aufgerufen: 05. August 2009)

### **OLG Stuttgart vom 02.11.2008 – Zur Vereinbarkeit einer Brautgabvereinbarung nach iranischem Recht mit dem deutschen *ordre public***

Von Peter Scholz, Freie Universität Berlin

Im Beschluss des *OLG Stuttgart* vom 2. November 2008 zum Aktenzeichen 17 UF 155/08 wurde einem Iraner die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die von ihm eingelegte Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung versagt, mit der das Familiengericht ihn verurteilt hatte, seiner geschiedenen Ehefrau die vertraglich vereinbarte Brautgabe in Höhe von 214 Goldmünzen Bahar Azadi zu Eigentum zu übergeben. Das Gericht hat auf die Brautgabe das Scheidungsstatut (Art. 14 Abs. 1 S. 1 EGBGB) und damit iranisches Recht angewendet. Dem Einwand des Beklagten, es habe sich um eine sog. Loskaufcheidung gehandelt, bei der die Ehefrau ihren Anspruch auf die Brautgabe ganz oder teilweise verwirkt habe, ist das Gericht unter Hinweis darauf nicht gefolgt, dass die Ehefrau nach iranischem Recht zur Auflösung der Ehe berechtigt gewesen sei. Das konkrete Ergebnis der Rechtsanwendung verstößt nach Auffassung des Gerichts nicht gegen den deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB), da der primäre Zweck der Brautgabe in der finanziellen Sicherung der Ehefrau liege.

Die Entscheidung begegnet hinsichtlich der Selbstverständlichkeit Kritik, mit der ein *ordre-public*-Verstoß abgelehnt wird. Denn es drängen sich Bedenken im Hinblick auf das geschlechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG auf, weil die Brautgabe

eine einseitige Verpflichtung des Mannes zur wirtschaftlichen Absicherung der Frau darstellt, die aus einer traditionell geschlechtsspezifischen Rollenverteilung herrührt, bei der der Mann für den Lebensunterhalt der Familie sorgt und die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmert. Der absolute Charakter des Verbots verbietet jegliche unterschiedliche Zuweisung von Rechten und Pflichten an die Ehegatten, die nicht biologisch, sondern wie die Brautgabe nur funktional begründet sind. Das Gericht hätte sich daher mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob und inwieweit sich die Diskriminierung des Ehemannes auch materiell auswirkt, also das Ergebnis der Rechtsanwendung zu beanstanden ist. Nur in den Fällen der traditionellen Rollenverteilung dürfte sich die vereinbarte Brautgabe der Höhe nach wirtschaftlich regelmäßig im Rahmen dessen halten, was die Ehefrau nach deutschem Recht, d.h. unter Zugrundelegung des mutmaßlich vereinbarten Güterstands und der gesetzlichen Regelung des Ehegattenunterhalts, erhalten würde, so dass ein *ordre-public*-Verstoß ausscheidet. Findet allerdings in der Ehe keine traditionelle Rollenverteilung mehr statt und nehmen beide Ehegatten gleichermaßen am Erwerbsleben teil und kümmern sie sich beide um Haushalt und Familie oder ist es sogar die Ehefrau, die allein den Einkommenserwerb der Familie sicherstellt, so dass nach deutschem Recht – je nach vereinbartem Güterstand – kein oder nur ein geringer güterrechtlicher Ausgleichsanspruch besteht und für einen nahehelichen Unterhaltsanspruch kein Raum ist, vermag die vereinbarte Brautgabe durchaus gegen den *ordre public* zu verstoßen (siehe nur Peter Scholz, Islam-rechtliche Eheschließung und deutscher *ordre public*, StAZ 2002, 321, 330 ff.). Hierzu fehlen indes jegliche Ausführungen im Beschluss.

### **OLG Düsseldorf vom 18.12.2008 – Schuldanerkenntnis eines türkischen Schwiegervaters gegenüber Braut bei Ehescheidung**

Von Mathias Rohe, Universität Erlangen-Nürnberg

Das *OLG Düsseldorf* (Urt. V. 18.12.2008, Az. I-5 U 88/08, abrufbar unter [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2008/I\\_5\\_U\\_88\\_08urteil20081218.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2008/I_5_U_88_08urteil20081218.html)), hat in einem deutsch-türkischen Fall das Schuldanerkenntnis eines Schwiegervaters für wirksam gehalten, das dieser gegenüber der aus der Türkei nach Deutschland verbrachten Braut für den Fall einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe abgegeben hatte. Hier ging es zwar nicht um die Anwendung islamischer Normen, aber doch um einen charakteristisch orientalischen Familienkontext in Migrationszusammenhängen.

## **OLG Düsseldorf vom 19.12.2008 – Zur Vereinbarkeit der erbrechtlichen Schlechterstellung der Frau im iranischen Recht mit dem deutschen *ordre public***

Von Peter Scholz, Freie Universität Berlin

Der Beschluss des *OLG Düsseldorf* vom 19. Dezember 2008 zum Aktenzeichen I-3 Wx 51/08 (FamRZ 2009, 163 ff. = NJW-RR 2009, 732 ff. = RNotZ 2009, 247 ff. = ZEV 2009, 190 ff. mit Anmerkung *Schotten / Schmellenkamp*) betrifft folgenden Sachverhalt: Die Beteiligten zu 1. bis 5. sind die schiitischen Geschwister (drei Brüder und zwei Schwestern) und die Beteiligte zu 6. war die christliche deutsche Ehefrau eines kinderlosen schiitischen iranischen Erblassers mit in Deutschland und Iran belegenem Nachlass. Die Eheleute hatten jahrelang in Deutschland gelebt; der Lebensmittelpunkt ab 1992 ist streitig. Die Beteiligten zu 1. bis 5. sowie die Beteiligte zu 6. hatten Anträge auf Erteilung eines gemeinschaftlichen, gegenständlich auf den in Deutschland belegenen Nachlass beschränkten Erbschein gestellt. Die Beteiligten zu 1. bis 5. meinen, die Beteiligte zu 6. sei Erbin lediglich zu  $\frac{1}{4}$  des beweglichen Nachlasses geworden, im Übrigen seien sie selbst Erben. Die Beteiligte zu 6. hält sich zu  $\frac{3}{4}$  hinsichtlich des unbeweglichen wie beweglichen Vermögens für erbberechtigt. Das Nachlassgericht hatte beide Anträge zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht hatte nur der Beschwerde der Beteiligten zu 1. bis 5. stattgegeben. Auf die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 6. hat das OLG die Entscheidung des Nachlassgerichts wieder hergestellt.

Zutreffend sind die Gerichte davon ausgegangen, dass nach dem Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien von 1929 iranisches Recht als Heimatrecht des Erblassers zur Anwendung berufen ist. Das einschlägige iranische Zivilgesetzbuch von 1928 sieht vor, dass die muslimische Ehefrau des Erblassers hinsichtlich des beweglichen Vermögens Erbin zu  $\frac{1}{4}$  wird, sie hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens hingegen nur eine Forderung gegenüber den übrigen Erben hat. Einem muslimischem Ehemann steht beim Tod seiner Ehefrau ein Erbanteil von  $\frac{1}{2}$  hinsichtlich des beweglichen wie unbeweglichen Vermögens zu. Eine nichtmuslimische Ehefrau erbt demgegenüber wegen des Erbausschlussgrundes der Religionsverschiedenheit nichts. Die Gerichte hatten sich damit auseinanderzusetzen, ob und inwieweit die Vorbehaltsklausel des Art. 6 EGBGB zur Anwendung kommt und welche Rechtsfolge eine etwaige *ordre-public*-Widrigkeit nach sich zieht.

Das OLG hat zu Recht den *ordre public* in zweifacher Hinsicht eingreifen lassen: Zum einen hinsichtlich der erbrechtlichen Benachteiligung der Ehefrau, die darin liegt, dass sie mehr erben würde, wenn sie der seine Ehefrau beerbende Ehemann wäre. Zutreffender Weise hat es einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG – der ebenfalls einschlägige Art. 3 Abs. 3 GG wird nicht zitiert – nicht deswegen verneint, weil es sich um einen hypothetischen und nicht

um einen tatsächlichen Vergleich handelt (vgl. Peter *Scholz*, Erbrecht der maghrebischen Staaten und deutscher *ordre public*, Hamburg 2006, 214 f. und 259; Stephan *Lorenz*, Islamisches Ehegattenerbrecht und deutscher *ordre public*: Vergleichsmaßstab für die Ergebniskontrolle, IPRax 1993, 150). Zum anderen hat es die Religionszugehörigkeit der Ehefrau mit der überzeugenden Begründung dahinstehen lassen, dass der Erbausschließungsgrund der Religionsverschiedenheit ohnehin wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – der auch einschlägige Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG wird nicht erwähnt – *ordre-public*-widrig wäre (vgl. *OLG Hamm* ZEV 2005, 436 ff.; Peter *Scholz*, Erbrecht der maghrebischen Staaten und deutscher *ordre public*, Hamburg 2006, 282 ff.).

Leider leitet das Gericht die *ordre-public*-Widrigkeit lediglich aus Verstößen gegen nationale Grundrechte her und blendet internationale Verträge völlig aus, obwohl im Rahmen des Art. 6 EGBGB nach allgemeiner Auffassung auch die europa- und völkerrechtlich garantierten Grundrechte zu berücksichtigen sind, soweit sie Bestandteil des deutschen Rechts geworden sind. Die Diskriminierungsverbote wegen des Geschlechts und der Religionszugehörigkeit sind insbesondere in den Internationalen Pakten über Bürgerliche und Politische Rechte und über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, beide vom 19.12.1966, sowie im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 verankert. Auf europäischer Ebene ist zudem die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 04.11.1950 einschlägig, die ein zu den gewährten Freiheitsrechten akzessorisches Diskriminierungsverbot enthält. Im Übrigen wird auch dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Religionszugehörigkeit teilweise völkergewohnheitsrechtliche Geltung zugesprochen (Peter *Scholz*, Die Internationalisierung des deutschen *ordre public* und ihre Grenzen am Beispiel islamisch geprägten Rechts, IPRax 2008, 213, 214 f.; Peter *Scholz*, Islamisch geprägtes Erbrecht und deutscher *ordre public*, in: Hans-Georg *Ebert* / Thoralf *Hanstein* (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, Frankfurt am Main 2007, 9, 14 ff.; jeweils m.w.N.).

Weiter geht das Gericht hinsichtlich der beiden genannten Verstöße gegen die Vorbehaltsklausel von der Erforderlichkeit eines genügenden Inlandsbezugs aus, ohne dies angesichts der auch internationalrechtlich abgesicherten Diskriminierungsverbote wegen des Geschlechts und der Religionszugehörigkeit in Frage zu stellen. Hinsichtlich der international verbürgten Menschenrechte wird vertreten, dass es insoweit nicht auf einen Inlandsbezug ankommen kann, da diese Rechte von ihrem Inhalt und ihrer Funktion her auf eine internationale Geltung im Rahmen ihres völkerrechtlichen Umfangs angelegt sind (Peter *Scholz*, Die Internationalisierung des deutschen *ordre public* und ihre Grenzen am Beispiel islamisch geprägten Rechts, IPRax 2008, 213, 216 m.w.N. auch zur Gegenansicht). Auch wenn man mit dem Gericht im Rahmen der *ordre-public*-Prüfung allein auf nationale Grundrechte zurück-

greift, ist für die Erforderlichkeit des Inlandsbezugs entscheidend, ob und inwieweit sie durch internationale Abkommen oder Völkergewohnheitsrecht auch internationalrechtlich abgesichert sind. Entspricht ein Grundrecht internationalem Standard, ist also sein Schutzgut weitgehend internationalisiert, bedarf es eines Inlandsbezugs lediglich noch dafür, eine Anwendung des Grundgesetzes als Kontrollmaßstab überhaupt zu rechtfertigen. Dabei genügt regelmäßig bereits die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte (Peter *Scholz*, Islamisch geprägtes Erbrecht und deutscher *ordre public*, in: Hans-Georg *Ebert* / Thoralf *Hanstein* (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht VI, Frankfurt am Main 2007, 9, 18 f.).

Folgt man dieser Betrachtungsweise, vermögen die unterschiedlichen Quoten der Beteiligten zu 1. bis 5. je nach Geschlecht – die drei Brüder bekämen nach iranischem Recht jeweils doppelt so viel wie eine der beiden Schwestern – nicht bereits unter Hinweis darauf der *ordre-public*-Prüfung standhalten, dass es am erforderlichen Inlandsbezug mangelt. Davon waren aber die Tatsachengerichte und ist auch das OLG ausgegangen. Vielmehr hätte es nahe gelegen, die Vorbehaltsklausel wegen Verstoßes gegen das absolute Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG eingreifen zu lassen und dabei wegen der Internationalisierung des einschlägigen Grundrechts die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts als Inlandsbezug ausreichen zu lassen.

Begrüßenswert ist, dass das OLG bei Erörterung der Rechtsfolge des *ordre-public*-Verstoßes der erbrechtlichen Schlechterstellung der Ehefrau wegen des Gebots des geringstmöglichen Eingriffs in das ausländische Recht eine aus diesem heraus zu entwickelnde Lösung der Anwendung deutschen Sachrechts vorzieht. Zu Recht ist das Gericht bestrebt, die Ehefrau so zu stellen wie der überlebende Ehemann gestellt wäre, wenn sie gestorben wäre (vgl. Peter *Scholz*, Erbrecht der maghrebinischen Staaten und deutscher *ordre public*, Hamburg 2006, 274 ff.), aber achtet darauf, dass der Ehefrau letztlich nicht mehr gewährt wird, als ihr als Mann nach ausländischem Recht zustünde. So spricht ihr das Gericht zutreffend einen Erbanteil von  $\frac{1}{2}$  zu, den sie als Ehemann erhalten hätte. Soweit das Gericht aber auch eine Erhöhung dieses Erbteils nach § 1371 Abs. 1 BGB unabhängig von der Qualifikation dieser Vorschrift als nur güterrechtlich oder auch als erbrechtlich ablehnt, weil die Ehefrau dann eine Quote von  $\frac{3}{4}$  erhalten würde, die ihr nach iranischem Recht als Mann nicht zustehen würde, überzeugt dies nicht. Denn eine etwaige höhere Quote als nach einschlägigem ausländischem Erbrecht wäre dann nicht zu beanstanden, wenn § 1371 Abs. 1 BGB güterrechtlich zu qualifizieren wäre. Insofern hätte das Gericht die Frage nach der Qualifikation dieser Norm nicht dahingestellt lassen dürfen (so auch *Schotten* / *Schmellenkamp*, a.a.O.).

## **LG Hamburg vom 13.02.2009 – Zum Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes beim sog. Ehrenmord**

Von Peter Scholz, Freie Universität Berlin

Starke Resonanz in der Presse fand der sog. „Ehrenmordprozess“ vor dem *LG Hamburg* (Az. 621 Ks 17/08), in dem ein 24-jähriger Deutscher afghanischer Herkunft seine 16-jährige Schwester durch mehrere Messerstiche getötet hat, weil diese seiner Auffassung nach einen die Familienehre verletzenden Lebenswandel geführt habe. Sie habe die traditionellen Regeln für afghanische Frauen nicht beachtet, indem sie ihren Körper nicht hinreichend verhüllt, sich zu stark geschminkt, heimlich mit Männern getroffen, sich prostituiert und Drogen genommen habe. Das Gericht hat den Täter, der seine Tötungsabsicht im Prozess bestritten hatte, durch Urteil vom 13.02.2009 wegen Mordes in heimtückischer Begehungsweise und aus niedrigen Beweggründen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Der jüngeren Rechtsprechung des *BGH* folgend ist das Gericht zu Recht davon ausgegangen, dass regelmäßig derjenige aus niedrigem Beweggrund handelt, der sich „aufgrund eines bestimmten Verständnisses von „Familienehre“ gleichsam als Vollstrecker eines von ihm selbst gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt (BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe Nr. 29)“ (auch *BGH JZ* 2006, 629, 631). Von seinem Elternhaus eingeprägte Wertvorstellungen könnten nichts daran ändern, dass „der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes die Vorstellungen der deutschen Rechtsgemeinschaft sind (BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 41 m.w.N.)“ (Rspr. des *BGH* seit *BGH NJW* 1995, 602, zuletzt *BGH JZ* 2006, 629, 630 und *BGH NStZ* 2006, 284, 285). „Zwar könne ausnahmsweise anderes gelten, wenn der Täter auf Grund soziokultureller Prägung diese Wertungen nicht oder nur wesentlich eingeschränkt gekannt hätte und hätte nachvollziehen können“ (Urteil des *BGH* vom 28. Jan. 2004 zum Az. 2 StR 452/03). Davon sei aber bei dem Angeklagten, der bereits viele Jahre in Deutschland lebt und hier zu Schule gegangen ist, nicht auszugehen. Zur dogmatischen Aufarbeitung dieser strafrechtlichen Problematik sei verwiesen auf Brian *Valerius*, Der sogenannte Ehrenmord: Abweichende kulturelle Wertvorstellungen als niedrige Beweggründe?, *JZ* 2008, 912 ff. m.w.N.

## **OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.01.2009 – Polygame Zweitehen nicht im Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG**

Von Mathias Rohe, Universität Erlangen-Nürnberg

Im Bereich des Ausländerrechts hält das *OVG Nordrhein-Westfalen* (Beschluss v. 6.1.2009, StAZ 2009, 185) an der allgemeinen, billigenswerten Linie fest, dass polygame Zweitehen ausländerrechtlich keine Wirkungen entfalten, weil nur die monogame Ehe unter dem Schutz des

Art. 6 Abs. 1 GG steht. Anders als in Teilaspekten des Privatrechts würden ansonsten mit der Anerkennung solcher Ehen die Interessen der Allgemeinheit unzuträglich belastet.

**OVG Münster vom 20.05.2009, VG Gelsenkirchen vom 11.08.2008; VG Augsburg vom 17.12.2008; VG Düsseldorf vom 07.05.2008 – Zur Befreiung muslimischer Schülerinnen vom koedukativen Schwimmunterricht**

Von Peter Scholz, Freie Universität Berlin

Mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen des vergangenen Jahres hatten sich mit elterlichen Begehren auf Befreiung ihrer muslimischen Tochter vom koedukativen Schwimmunterricht in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 auseinanderzusetzen (*Beschluss des OVG Münster vom 20.05.2009* zum Az. 19 B 1362/08; vorgehend *Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 11.08.2008* zum Az. 4 L 526/08; *Beschluss des VG Augsburg vom 17.12.2008* zum Az. Au 3 E 08.1613; *Urteil des VG Düsseldorf vom 07.05.2008* zum Az. 18 K 301/08). Die Eltern hatten sich jeweils auf religiöse Gründe berufen und ihren Standpunkt mit koranischen oder anderweitig islamischen Bekleidungs Vorschriften unterlegt.

Die allgemeine Schulpflicht ist Ausfluss des staatlichen Erziehungsauftrags, der in Art. 7 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt ist. Die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen enthalten Tatbestände zur Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fällen „aus wichtigem Grund“ bzw. „in begründeten Fällen“. Ausgangspunkt der gerichtlichen Prüfung war, dass die jeweilige Voraussetzung vorliegt, wenn die Teilnahme am Schwimmunterricht eine grundrechtlich geschützte Position des Kindes oder der Eltern unzumutbar verletzen würde. Dabei trifft nach ständiger Rechtsprechung des *BVerwG* denjenigen, der unter Berufung auf sein Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die Befreiung von einer staatlichen Pflicht begehrt, die Darlegungslast dafür, dass er durch verbindliche Ge- oder Verbote seines Glaubens daran gehindert ist, der staatlichen Pflicht nachzukommen und er bei Befolgung der Pflicht in einen Gewissenskonflikt gestürzt würde (vgl. *BVerwGE* 94, 82).

Allerdings ist es dem Staat verwehrt, die vorgebrachte Glaubenshaltung auf ihre theologische Richtigkeit zu überprüfen. Berufen sich aber die Betroffenen auf bestimmte Aussagen religiösen Schrifttums, müssen diese von ihrem eindeutigen objektiven Inhalt her geeignet sein, den geltend gemachten Anspruch zu tragen (vgl. *BVerwG DVBl.* 1994, 168). Das *VG Augsburg* hatte das Begehren der Kläger bereits an diesen Anforderungen scheitern lassen. Es hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die zitierten Textstellen des religiösen Schrifttums lediglich Frauen und keine Kinder betreffen würden, Mädchen vor Eintritt der Pubertät aber als Kinder und nicht als Frauen anzusehen seien. Glaubensgebote, dass Mädchen schon vor der Pubertät daran hindern würde, am koedukativen Sportunterricht teilzu-

nehmen, seien nicht erkennbar. Diese Argumentation erscheint nicht überzeugend, da das Gericht mit ihr in unzulässiger Weise die einschlägigen religiösen Textstellen in bestimmter Weise interpretiert und so die vorgebrachte Glaubenshaltung auf ihre theologische Richtigkeit überprüft hat. Dementsprechend hat zwar auch das *VG Düsseldorf* in seiner Entscheidung Zweifel dahin gehend geäußert, ob die vorgetragene Bekleidungsanforderung einer Teilnahme der Tochter am Schwimmunterricht entgegensteht, hat sich letztendlich aber einer Bewertung der vorgebrachten Glaubenshaltung und einer Überprüfung derselben auf ihre theologische Richtigkeit enthalten.

Das VG Gelsenkirchen hat in seinem Fall den behaupteten Gewissenskonflikt lediglich unterstellt, da die Antragsteller nicht vorgetragen hätten, dass sie die Erziehung ihrer Tochter im Alltag praktisch an den vorgetragenen Glaubensinhalten auch ausrichteten, und zudem deswegen Zweifel bestünden, weil die Antragsteller anfänglich mit wechselnden Begründungen ihre Tochter am Schwimmunterricht nicht hätten teilnehmen lassen.

Ist der Darlegungslast hinreichend Genüge getan, ist der vorliegende Grundrechtskonflikt zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG einerseits und dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und der Religionsfreiheit des Kindes und / oder der Eltern aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG andererseits in einen Ausgleich unter möglicher Schonung der widerstreitenden Interessen zu bringen. Im Rahmen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags kommt nach zutreffender Auffassung der Gerichte dem koedukativen Sportunterricht eine bedeutsame Funktion nicht nur im Hinblick auf die sportliche Ertüchtigung, sondern auch auf weitere erzieherische Ziele zu, die insbesondere auf den gewissenhaften Umgang mit Gefahren, auf die körperliche Wahrnehmung und Ausdrucksweise, auf das Gesundheitsbewusstsein sowie auf die gegenseitige Verständigung und die gemeinsame Konfliktlösung unter Aufhebung der Geschlechtergrenzen gerichtet sind. Für den gebotenen schonenden Ausgleich mit den betroffenen Grundrechten der Kinder und Eltern bedarf es nach überzeugender Darlegung der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des *VG Augsburg* jedenfalls bei muslimischen Mädchen der hiesigen Altersstufen nicht eines geschlechtergetrennten Unterrichts. Vielmehr kann der Ausgleich bereits durch den vorgetragenen Bekleidungsanforderung entsprechende Badekleidung (z.B. sog. Burkini), organisatorischen Maßnahmen (z.B. Einzelkabine oder zeitversetztes Umkleiden) und ergänzenden pädagogische Maßnahmen (z.B. Gespräche mit den anderen Kindern) erreicht werden. Lediglich das VG Augsburg sieht in der Verwendung des Ganzkörperschwimmzugs beim koedukativen Schwimmunterricht keine geeignete Form der Konfliktlösung, bleibt aber eine Begründung schuldig. Für eine Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht fehlte es somit an einem „wichtigen Grund“ bzw. einem „begründeten Fall“.

## **Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 26.05.2009 und VG Gießen vom 25.02.2009 – Muslimischer Metzger darf nicht schächten**

Von Mathias *Rohe*, Universität Erlangen-Nürnberg

Das islamische Schächten hat das Zeug zum gerichtlichen Dauerbrenner: Das Verwaltungsgericht Gießen hatte einem muslimischen Metzger, dessen Anliegen die Gerichte bereits bis zum Bundesverfassungsgericht beschäftigt hat, unter strengen Auflagen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Abs. 2 TierschG erteilt (Beschluss v. 25.2.2009, Az. 10 L 80/09.GI, abrufbar auf der Website [www.vg-giessen.justiz.hessen.de](http://www.vg-giessen.justiz.hessen.de), zuletzt aufgerufen: 05. August 2009), in der Rechtsmittelinstanz (*Hessischer Verwaltungsgerichtshof*, Beschluss v. 26.05.2009), scheiterte der Antragsteller indes gänzlich.

### **1.2.2. Ausland**

#### **Zur Fatwā von Großayatollah Montazerī vom 10.07.2009 (19. Tīr 1388)**

Von Sabine *Tellenbach*, Max-Planck-Institut für Strafrecht, Freiburg i. Br.

Vier Wochen nach den iranischen Präsidentenwahlen und den nachfolgenden Unruhen, die von der Regierung gewaltsam beendet wurden, äußerte sich Großayatollah *Montazerī*, als „Quelle der Nachahmung“ (*marḡa‘ at-taqlid*) die höchste theologische Autorität in Iran, in einer Fatwā zu den Geschehnissen der letzten Wochen. Der fragende Gläubige, der die theologische Autorität mit der Bitte um die Klärung seiner Fragen angeht, ist Hoḡḡatolislam Mohsen *Kadivar*, der 1999 wegen Propaganda gegen den Islam und Verbreitung von Lügen zu einer 18monatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, und nunmehr im Exil in den USA lebt. Er stellt *Montazerī* fünf Fragen, in denen es um zentrale Probleme des schiitischen Staatsverständnisses geht.

- Was gilt, wenn ein Amtsinhaber nicht mehr die für sein Amt notwendigen Eigenschaften, wie Gerechtigkeit, Vertrauenswürdigkeit oder Führungsfähigkeit besitzt?
- Wie ist mit Amtsträgern umzugehen, die ständig gegen die Gebote der Religion verstoßen?
- Zeigen Verhaltensweisen wie z.B. Befehl zur Tötung, Einschüchterung und Terrorisierung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Lügen, Verleumdung oder Wahlmanipulation, dass ihre Herrschaft nicht mehr eine Herrschaft der Gerechtigkeit, sondern eine Tyrannei darstellt – und damit illegitim wird?
- Ist eine Berufung auf den Grundsatz, dass dem Erhalt des Systems höchste Priorität gilt, wie Khomeini in seiner berühmten Direktive von 1988 festgestellt hatte, zulässig, wenn sie benutzt wird, um die Gerechtigkeit zu verhindern?

- Zu welchem Verhalten sind die Gelehrten und die Masse der Gläubigen in so einem Fall verpflichtet?

*Montazerī*s Antworten berühren die Grundfesten der Islamischen Republik. Ein Amtsinhaber, der die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften nicht mehr besitzt, verliere seine Autorität, ohne dass es einer förmlichen Entlassung bedürfe; seine Anordnungen seien nicht mehr verbindlich. Das Volk müsse seine Absetzung in der wirksamsten und am wenigsten Opfer fordernden Weise verlangen. Dabei treffe die Gebildeten eine besondere Verantwortung. Die von *Kadivar* genannten Verhaltensweisen seien Beweise für Tyrannei und schädigten über das in ihnen liegende Übel hinaus auch das Ansehen des Islams. Das System bestehe nicht um seiner selbst willen, sondern um auf die Schaffung von Gerechtigkeit hinzuwirken und Lebensverhältnisse zu schaffen, in denen die Gebote der Religion und der Vernunft verwirklicht werden könnten. Daher könne es nicht mit Tyrannei und islamwidrigen Maßnahmen gerettet oder gestärkt werden. Eine Obrigkeit, die auf Ungerechtigkeit und Rechtsverletzungen wie Morden, Verhaftungen, Folter oder Zensur basiere sei aus der Sicht von Religion und Vernunft zu verurteilen. Abschließend mahnt *Montazerī* noch einmal, jeder hätte im Rahmen seiner Möglichkeiten die Pflicht, sich gegen die Ungerechtigkeit der Herrschenden zu wehren, die Gelehrten, vor allem die Religionsgelehrten seien dabei besonders gefordert, denn Gott hätte mit ihnen einen Pakt geschlossen, dass sie gegenüber Tyrannei und Ungerechtigkeit nicht schweigen dürften. Die Erfüllung dieser Pflicht bringe großen Lohn bei Gott, fordere aber einen hohen Preis.

Die vollständige Fatwā ist nachzulesen auf *Montazerī*s Homepage ([amontazeri.com](http://amontazeri.com)). Für eine deutsche Übersetzung siehe „Süddeutsche Zeitung“ vom 14. Juli 2009 (<http://www.sueddeutsche.de>). Eine englische Übersetzung bietet:

<http://www.pbs.org/wgbh/pages/frontline/tehranbureau/2009/07/grand-ayatollah-montazeris-fatwa.html>

### 1.3. Rezensionen

***Harnischfeger, Johannes: Democratization and Islamic Law: the Sharia conflict in Nigeria*** (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Band 51), Campus Verlag: Frankfurt / New York 2008, 283 Seiten, € 29,90 – **Rezension von Stephan Kokew, Universität Leipzig, für die GAIR:** In dieser Monographie, deren deutschsprachige Erstausgabe bereits 2006 unter dem Titel „Demokratisierung und islamisches Recht. Der Scharia Konflikt in Nigeria“ in der Reihe „Studien der Hessischen Stiftung Friedens und Konfliktforschung“ erschienen ist, analysiert der Ethnologe und Politikwissenschaftler Johannes *Harnischfeger*, welche fatalen rechtlichen, sozialen und politischen Konsequenzen die 1999 in zwölf Bundesstaaten Nigerias vollzogene Einführung islamischen Rechts für die dortige multireligiöse Gesellschaft hat und wie sie deren gesamtpolitischen Zerfall beschleunigt. In acht Kapiteln zeigt der Autor, wie sich in Nigeria ab dem 19. Jahrhundert jeweils ein säkulares und ein religiöses Rechtssystem nebeneinander entwickelten und zu Triebkräften für die aktuelle wirtschaftliche, politische, ethnische und religiöse Spaltung des Landes wurden. Die Studie schließt mit einer kurzen Darstellung unterschiedlicher Auffassungen von Christen und Muslimen zur Šarī'a und einer Einschätzung möglicher Handlungsoptionen. Das Buch enthält zudem zwei hilfreiche Karten zur aktuellen ethnischen und föderalen Aufteilung Nigerias.

*Harnischfeger* konstatiert eingangs, wie zu allen Epochen der Geschichte Nigerias die jeweiligen islamische Eliten versucht haben, die Durchsetzung der Šarī'a für ihre eigenen politischen Ambitionen zu nutzen. Ob während des als „goldenes Zeitalter“ verklärten Kalifats von Sokoto, der englischen Kolonialzeit oder der diversen postkolonialen Militärdiktaturen des 20. Jahrhunderts – immer hat die Durchsetzung islamischen Rechts vor allem dem Machterhalt einer bestimmten ethnischen Klasse gedient (S. 38 ff.). Das Fundament der bis heute sichtbaren Spaltung des Landes in einen christlichen Süden und einen muslimischen Norden wurde nach Meinung des Autors bereits durch die verfehlte Rechtspolitik der englischen Kolonialzeit im 19. Jahrhundert gelegt: Aus Angst vor religiösen Unruhen, sicherten die Briten der muslimischen Mehrheit im Norden des Landes weiterhin die Anwendung islamischen Rechts zu, während im mehrheitlich christlichen Süden englisches Recht obligatorisch war (S. 54 ff.). Somit profitierte der Süden des Landes von einem säkularen Rechts- und Bildungssystem welches sich bis zum heutigen Tag in dessen stärkerer wirtschaftlicher Prosperität erkennen lässt (S. 56). Im Norden wurden dagegen Nichtmuslime automatisch zu religiösen Minderheiten degradiert was sie zu Fremden im eigenen Staat machte und zu bis heute anhaltenden Diskriminierungen führte (S. 56; S. 127). Für *Harnischfeger* hat die 1999 proklamierte Rückkehr zur Demokratie nicht zu der erhofften Demokratisierung Nigerias geführt. Gerade die Einführung der Šarī'a in zwölf der 36 Bundesstaaten hat die prekäre Situation religiöser Minderheiten im Norden des Landes verschärft und die Schwäche der nigerianischen Demokratie aufgedeckt (S. 40 ff.) Mit Berufung auf föderale Selbstbestimmung, setzen sich die lokalen Machthaber über die Befugnisse der säkularen Verfassung hinweg und vollziehen eigenmächtig eine Islamisierung ihrer Provinzen, zu deren sichtbaren Zeichen Geschlechtertrennung und der öffentlichen Vollzug islamischer Körperstrafen zählen. Ernüchternd stellt der Autor fest, dass angesichts der ausschweifenden Korruption, große Teile der Bevölkerung die Durchsetzung von Freiheit und Gerech-

tigkeit eher einem theokratischem Herrscher als den derzeitigen Vertretern des säkularen Staates zutrauen (S. 157). Sein Fazit fällt dementsprechend pessimistisch aus: Das Nebeneinander von islamischen Recht und demokratischer Verfassung ist eine ernsthafte Bedrohung für das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften und die politische Stabilität des Landes. Zudem kann der Prozess der Islamisierung Muslime in anderen afrikanischen Ländern dazu animieren, ebenfalls ihren Anspruch auf islamisches Recht einzufordern (S. 247).

Aufgrund der Fülle der Namen und politischen Ereignisse wäre eine historische Zeittafel im Anhang des Buches hilfreich gewesen. Doch dies trübt keinesfalls die besondere Qualität der Studie. Neben der fundierten Kenntnis der politischen und sozialen Verhältnisse Nigerias macht die Tatsache, dass der Autor selbst eine längere Zeit in Nigeria gelebt hat, das Buch zu einer lesenswerten Studie über die brisante Rolle des Islam in Afrika südlich der Sahara, einer Region, die zumindest innerhalb der Islamwissenschaft immer noch eine eher periphere Rolle zu spielen scheint.

**Lohlker, Rüdiger: Islamisches Völkerrecht: Studien am Beispiel Granada**, Kleio Humanities: Bremen 2006, 178 Seiten, € 27,80 – **Rezension von Ebrahim Afsah**: In Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Kohlhammer: Stuttgart [u.a.] 2007, Heft 3, Seiten 1002- 1005.

**Rohe, Mathias: Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart**, Beck: München 2009, 606 Seiten, € 39,90 – **Rezension von Peter Scholz, Freie Universität Berlin, für die GAIR**<sup>1</sup>: Das Werk ist die erste wissenschaftliche Abhandlung eines deutschen Juristen mit auch islamwissenschaftlicher Ausbildung, die das islamische Recht in der Komplexität und Vielschichtigkeit seiner Ausprägungsformen begreifbar machen will. An Umfang und Qualität setzt das Buch Maßstäbe, die seine Bezeichnung als Standardwerk rechtfertigen. Dennoch kann es angesichts der thematischen Breite nicht alle Bereiche abdecken. So stellt der Verfasser in seiner Einleitung klar, dass das Werk keinesfalls Antworten auf alle Rechtsfragen hinsichtlich aller islamisch geprägten Rechtsordnungen geben kann, sondern lediglich durch exemplarische Auswahl ein repräsentatives Bild zu vermitteln versucht. Bei den Belegen hat sich der Autor vertretbar auf viel zitierte Primärliteratur und sich an Primärquellen orientierender Sekundärliteratur beschränkt. Dass eine solche Auswahl nicht frei von subjektiven Wertungen sein kann, versteht sich von selbst. Eine vollständige Literaturliste hätte den Rahmen des Buches bei Weitem gesprengt.

Die Einleitung, die Pflichtlektüre eines jeden werden sollte, der sich mit islamischem Recht befasst, räumt erfrischend mit zahlreichen Fehlvorstellungen auf: Die bisher vorherrschende Behandlung des islamischen Rechts vor allem durch Islamwissenschaftler und die dominierende historisierende Sichtweise hätten den Blick auf die Fülle kulturkreisübergreifender juristischer Problemlagen und Lösungsansätze verstellt und die Fortentwicklung des islamischen Rechts in der Moderne vernachlässigt. Das islamische Recht als ein statisches einheitliches Regelwerk gebe es nicht, sondern es handele sich um

<sup>1</sup> Hinweis des Verfassers: Die Rezension wird auch in der Zeitschrift Verfassung und Recht in Übersee, Heft 03/2009, S. 452ff, veröffentlicht werden.

eine Materie in steter Entwicklung, die sich vor allem über seine Rechtsquellen- und Rechtsfindungslehre sowie seine gemeinsamen Grundprinzipien erschließe. Die Wiedergabe von *Šarī'a* als islamisches Recht sei stark verkürzt, da die *Šarī'a* auch eine religiöse Dimension ohne irdische Sanktionen aufweise, deren Geltungsanspruch an die Religionszugehörigkeit anknüpfe. Die Gelehrten unterschieden zwischen der auf Gott beruhenden *Šarī'a* und der Rechtswissenschaft als menschlichem Konstrukt. Die Mehrheit der neuzeitlichen Autoren halte demnach nicht alle Regeln für unabänderbar, sondern differenziere zwischen ewiggültigen Grundlagen und zeit- und ortsgebundenen und damit veränderlichen Einzelregelungen. Ferner sei die These von der Einheit von Recht und Religion im Islam durchaus strittig und gebe es in der Praxis Tendenzen zu einer Trennung zwischen der rechtlichen Komponente und Rechtsgelehrten sowie der religiösen Dimension und Religionsgelehrten.

Der erste Teil des Werks widmet sich der Geschichte des islamischen Rechts. Überzeugend setzt der Autor drei Schwerpunkte, nämlich auf die Entstehung des islamischen Rechts, auf dessen Rechtsquellen- und Methodenlehre sowie auf dessen wesentliche Regelungsbereiche. Der kurze Abriss über die Entstehung des islamischen Rechts und seine Rechtsquellen- und Methodenlehre berücksichtigt den historischen Kontext, entspricht derzeitigem Forschungsstand und spricht alle wesentlichen Aspekte an. Die wichtigsten Rechtsquellen und Methoden einschließlich ihrer Herausbildung werden anschaulich mit Beispielen erläutert, zentrale Meinungsverschiedenheiten über ihr Verständnis und ihre Anwendung in ihrer Relevanz dargelegt. Bei der Abhandlung der wichtigsten Regelungsbereiche der islamischen Rechtswerke gelingt es *Rohe* in besonderem Maße, einerseits sich auf wichtige Regeln, Prinzipien und Meinungsverschiedenheiten oft unter Rückgriff auf Primärquellen zu beschränken, andererseits die Rechtsmaterie im historischen und gesellschaftlichen Kontext, mit Bezügen zur Rechtspraxis und um anschauliche Beispiele ergänzt zu behandeln. Das gilt insbesondere für das Ehe-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht, das Straf- und Deliktsrecht sowie das Fremden- und Völkerrecht. Das Kindschaftsrecht hätte noch etwas ausführlicher, das Erbrecht in seiner Systematik noch prägnanter dargelegt werden können. Ungenauigkeiten in der Terminologie und in der rechtlichen Materie bleiben die absolute Ausnahme.

Der zweite Teil hat das moderne Recht zum Gegenstand. *Rohe* gelingt es, den mit Auftreten der Europäer beginnenden Veränderungsprozess in seinem Grundanliegen, sich von den überlieferten Lehrmeinungen zu lösen und die eigenständige Rechtsfindung neu zu beleben, sowie in den Zielen und Wegen der Reformen im Einzelnen einschließlich „Rückentwicklungen“ durch zahlreiche Zitate muslimischer Rechtsgelehrter und gerichtlicher Entscheidungen anschaulich zu skizzieren. Die formellen und materiellen Methoden der Weiterentwicklung stellt *Rohe* mit einer Vielzahl von Anwendungsbeispielen aus Rechtslehre und Gerichtspraxis in ihrer Funktionsweise und Bedeutung plastisch dar. Insbesondere werden die bestehenden Ansätze zu neuem juristischem Rasonnement, zur historisch-kritischen Textexegese und zur teleologischen Betrachtungsweise auch hinsichtlich der in ihnen liegenden Chancen angemessen gewürdigt. Der nachfolgende Abriss der Reformbemühungen in den Kernbereichen modernen islamischen Rechts deckt alle wichtigen Rechtsgebiete und Themenfelder ab, setzt überzeugende Schwerpunkte und ist durch Berücksichtigung nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch der Rechtsprechung und der Diskussionen unter den Gelehrten besonders eingängig. Leider können die

Ausführungen angesichts des Gesamtumfangs der Arbeit grundsätzlich nur kursorischen Charakter haben. Immerhin wird aber hinsichtlich des wichtigen Familien- und Erbrechts das Ehescheidungsrecht vertieft abgehandelt. Im Rahmen des Zivil- und Wirtschaftsrechts wird zu Recht der Schwerpunkt auf den Umgang mit Zins- und Spekulationsgeschäften sowie „islamischen“ Geschäftsmodellen gelegt. In Bezug auf das Staats- und Verwaltungsrecht werden die Diskussionen um das Verhältnis des Islam zu Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit, insbesondere zu den Menschenrechten, sowie zum Umgang mit religiösen Minderheiten und nichtislamischen Staaten in ihrer Breite und Vielfalt beleuchtet. Im Rahmen der strafrechtlichen Ausführungen wird aus guten Gründen beispielhaft die Apostasie ausführlicher erörtert.

Der Anwendung islamischen Rechts in der Diaspora ist der dritte Teil gewidmet. Die Auswahl der Staaten Indien, Kanada und Deutschland als Repräsentanten typischer Entwicklungen überzeugt. Das Recht der muslimischen Minderheit in Indien wird erstmals intensiver beleuchtet. Das klassische Einwanderungsland Kanada hat gerade in den letzten Jahrzehnten einen starken Zuwachs an Muslimen erfahren. In Deutschland als jungem Einwanderungsland sind einschlägige rechtspolitische Debatten erst im Entstehen. Angesichts des schon vorhandenen Umfangs der Arbeit wird leider nicht auch eine klassische Kolonialmacht wie England oder Frankreich mit ihren besonderen Problemen exemplarisch behandelt. Lobenswerter Weise wird aber Deutschland mit Blick auch auf die anderen europäischen Staaten erörtert. Hinsichtlich Indien skizziert *Rohe* ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen plastisch die aktuellen islam-rechtlichen Debatten, in denen die sunnitischen Traditionalisten dominieren und grundlegende reformerische Ideen derzeit keine Realisierungschance haben. Was Kanada angeht, so legt der Autor zu Recht den Schwerpunkt auf die Skizzierung und Kommentierung der mehr von Emotionen als von Fakten geprägte Debatte über die islamische Schiedsgerichtsbarkeit, der die nationale Rechtsordnung als einzigem westlich geprägten Staat weitreichende Kompetenzen einräumt. In Bezug auf Deutschland gibt *Rohe* zunächst einen kurzen Abriss über die Rechtspraxis in öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fragestellungen mit islam-rechtlichen Bezügen, erörtert dann knapp die wichtigsten kollisionsrechtlichen Probleme mit Bezügen zum islamischen Familien- und Erbrecht, die vor allem die Anwendung des deutschen *ordre public* betreffen; und widmet sich dann der Anwendung islam-rechtlicher Normen im Rahmen der vom deutschen Zivilrecht gewährten inhaltlichen Gestaltungsfreiheit, vor allem nationalen und internationalen Finanzgeschäften nach islam-rechtlichen Grundsätzen. Besonders lobenswert ist der Blick auf die Inkorporation islam-rechtlicher Normen in die Rechtsordnungen anderer europäischer Staaten wie Spanien, auf entsprechende Diskussionen insbesondere in Großbritannien und auf Praktiken außerstaatlicher Streitschlichtung vor allem im Vereinigten Königreich. Überzeugend erteilt *Rohe* der religiös-personalen Rechtsplaltung für Europa eine klare Absage. Abschließend klassifiziert er die Grundhaltungen der europäischen Muslime zur geltenden Rechtsordnung und sieht in der Entwicklung eines eigenständigen Islam, der sich als Teil der europäischen Gesellschaft begreift und sich mit den Prinzipien der europäischen Rechtsordnungen identifiziert, eine Chance für die Zukunft.

Den Perspektiven des islamischen Rechts in einer globalisierten Welt ist der kurze vierte Teil gewidmet. Den im 19. Jahrhundert breitflächig begonnenen Reformprozess sieht *Rohe* überzeugend noch

nicht als abgeschlossen an; besondere Herausforderungen bestünden insoweit hinsichtlich Demokratie und Menschenrechten. Gegenläufige Tendenzen der Reislamisierung seien uneinheitlich und beruhten auf den verschiedensten Beweggründen. Das trotz der Vielfältigkeit der islam-rechtlichen Erscheinungsformen Prägende des islamischen Rechts sieht *Rohe* zu Recht in der Art und Weise des Umgangs mit seinen Quellen. Hingen die Traditionalisten an den althergebrachten Lesarten der Texte, bemühten sich die Reformer um eine zeitgemäße Auslegung der Quellen, indem diese von ihrem Sinn her und unter Berücksichtigung des historischen Kontext interpretiert würden.

*Rohes* Hoffnung, dem Leser die Vielgestaltigkeit und Dynamik des islamischen Rechts einerseits und das noch bestehende gewaltige Forschungspotential hinsichtlich des islamischen Rechts andererseits deutlich gemacht zu haben, dürfte sich mehr als erfüllt haben. Wer auch jetzt noch herkömmlichen plakativen Vorstellungen vom islamischen Recht das Wort redet, kann unter Hinweis auf das beeindruckende Werk von *Rohe* nicht entschuldigt werden. Für Politiker, Journalisten und jeden, der sich sonst noch berufen fühlt, die öffentliche Meinung zu islam-rechtlichen Fragen zu prägen, sollte das Werk zur Pflichtlektüre werden. Dann endlich könnte auch in Deutschland eine sachgerechte Diskussion um das islamische Recht beginnen.

***Scheel, Holger: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen Rechts und ägyptischen Rechts*** (Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht der Universität Kiel, Band 167), Duncker & Humblot: Berlin 2007, 202 Seiten, € 64 – **Rezension von Hatem *Elliesie***: In *Recht in Afrika 12* (Law in Africa / Droit en Afrique), Rüdiger Köppe Verlag: Köln 2009, Heft 1, Seiten 101-106.

#### 1.4. Berichte

##### **Bericht über die Tagung “International Commercial Arbitration and ADR in a Challenging World ... Cross Cultural Perspectives“ (Kairo 29./30. März 2009)**

Von Omaia *Elwan*, Universität Heidelberg

Die vorgestellte Tagung fand am 29./30. März anlässlich des 30jährigen Bestehens des „The Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration“ (im Folgenden CRCICA) in Kooperation mit der arabischen Liga sowie mit Unterstützung internationaler Einrichtungen des Schiedswesens<sup>1</sup> statt. An der gut besuchten Tagung nahmen arabische, europäische und amerikanische Teilnehmer teil.

Die Berichte waren jeweils einem der folgenden fünf Hauptthemen zugeordnet:

- *„The Harmonization of International Arbitration Laws and Rules: Achievements and Challenges ahead“*
- *„Current Key Issues: Investment Arbitration Updates“*
- *„The Greatest Challenges Facing International Dispute Resolution in the Next 25 Years“*
- *„Mediation on the Horizon“*
- *„Looking Ahead“*

Das CRCICA wurde 1978 auf Beschluss des „Asian-African Legal Consultative Committee“ gegründet. Die Gründung des CRCICA Ende 1978 beruht auf einem Protokoll in Form eines Briefwechsels zwischen der ägyptischen Regierung und dem genannten Komitee. Im Gründungsprotokoll wird es als internationale Institution bezeichnet, genießt jedoch trotzdem keine vollständige Autonomie, d.h. neue, für das Schiedsverfahren einschlägige Regelungen bedürfen der Zustimmung des „Asian-African Legal Consultative Committee“. Für das Schiedsverfahren vor dem Zentrum sind die 1976 von UNCITRAL erstellten Arbitration Rules mit einigen Änderungen, bzw. Ergänzungen maßgeblich. Das Kairoer Zentrum unterscheidet sich sowohl hinsichtlich seines Status von anderen Einrichtungen des institutionellen Schiedswesens (meist NGO's) als auch hinsichtlich seiner Struktur vom ICSID.

Besonders hinzuweisen ist auf folgende auf Arabisch gehaltene Referate:

- *Die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Schiedsgerichtsbarkeitsregeln in den Staaten der Union des arabischen Maghreb, gehalten von Herrn Trari-Tani.*

---

<sup>1</sup> Dies sind: Die ICC in Paris, die „American Arbitration Association“ in Washington, das ICSID, das „International Arbitral Centre of the Federal Economic Chamber of Austria“, das „Qatar International Centre for Arbitration and Conciliation“, das „Tunisian Centre for Conciliation and Arbitration“ und das „Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (SCC)“.

Der Referent berichtet über das Fehlen eines Entwurfs zur Vereinheitlichung der Schiedsgerichtsbarkeitsregeln, trotz bereits erlassener moderner nationaler Schiedsgesetze. Er führt weiterhin die von den Maghreb-Staaten unterzeichneten einschlägigen internationalen Abkommen an.

- *Korruption und Schiedswesen, die abschreckende Rolle des Schiedsrichters und der Versuch, die Korruption im Keim zu ersticken*, gehalten von Muhammad 'Abd ar-Ra'ūf.

Der Berichterstatter befasst sich mit drei Hauptfragen, nämlich dem rechtliche Rahmen zur Bekämpfung der Korruption, dem Verhalten des internationalen Schiedsrichters gegenüber Fällen von Korruption und den wichtigsten Entwicklungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich der Korruption. Nach Auffassung von Muhammad 'Abd ar-Ra'ūf kann der Schiedsrichter trotz der Beschränktheit der ihm zustehenden Mittel im Bereich der Beweisaufnahme und der Vernehmung durch Sanktionen entschieden gegen die Korruption vorgehen.

- *Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf das Schiedswesen sowie auf die alternativen Mitteln neben der Schiedsgerichtsbarkeit in der arabischen Region*, gehalten von Dr. M. 'Allām ad-Dīn.

'Allām ad-Dīn führt aus, dass die Wirtschaftskrise in einigen Branchen erfahrungsgemäß zu einem Rückgang der Schiedsverfahren führen würde (bspw. in folgenden Bereichen: Divisensfragen, Transportwesen, Arbeitsstreitigkeiten, Immobilienfinanzierung und Versicherungen). In der Branche von Hotellerie, Bauwesen, Umwelt und ausländischen Investitionen würde es hingegen zu einer steigenden Anzahl an Schiedsverfahren kommen.

Abschließend sind noch folgende auch auf englisch gehaltene Berichte erwähnenswert: „The UNCITRAL Model Arbitration Rules: Revisions and Future Ramifications“, „Multi-party Arbitration: Current Status and Recent Developments“ sowie über „Mediation in Egypt ... Recent Developments“ und „The Future of Mediation in the Arab World“.

### **Ergebnisse der Deutschen Islam Konferenz**

Von Mathias Rohe, Universität Erlangen-Nürnberg

Hinzuweisen ist auf die am 25.06.2009 verabschiedeten Ergebnisse der einstweilen abgeschlossenen Deutschen Islam Konferenz, die auch bei der künftigen Rechtsanwendung zu Klärungen beitragen können (Website unter [www.deutsche-islam-konferenz.de](http://www.deutsche-islam-konferenz.de), zuletzt aufgerufen: 05. August 2009). Eine Bilanz zieht der zeitgleich vorgelegte Sammelband Deutsche Islam Konferenz, Drei Jahre Deutsche Islam Konferenz (DIK) 2006-2009, bestellbar über die angegebene Website. Ebenso wurde die im Auftrag der DIK erstellte Studie Muslimisches Leben in

Deutschland, Nürnberg Juni 2009 (ISBN 978-3-9812115-1-1) vorgelegt, die eine Fülle neuer Erkenntnisse zu Zahlen, Glaubensausrichtungen und der Integrationssituation liefert.

## 1.5. Aufsätze

### **Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Dubai**

Von Sabine *Grapentin*, Rechtsanwältin in Frankfurt am Main

Starke internationale Schiedszentren haben sich nicht nur in Europa und den USA, sondern inzwischen auch in Jurisdiktionen von Schwellenländern wie China, Hong Kong, Singapur und Dubai etabliert. In der europäischen Rechtspresse führte dies bereits zu Befürchtungen wegen der künftigen Wettbewerbsfähigkeit etablierter (und teurer) Schiedsorte wie London. Auch wenn es noch eine Weile dauern wird, bis Dubai es hiermit aufnehmen kann, sind die dortigen Entwicklungen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit allemal einer näheren Betrachtung wert.

Dubai verfügt über zwei Schiedszentren von internationaler Bedeutung. Zum einen ist dies das 1995 gegründete Dubai International Arbitration Centre („DIAC“) und zum anderen das DIFC/LCIA Arbitration Centre.

Das DIAC versteht sich als internationale Schiedsinstitution, was schon darin zum Ausdruck kommt, dass die Mitglieder des fünfköpfigen Vorstands („Executive Committee“) international bekannt sind und überwiegend aus dem arabischen und westlichen Ausland stammen. Nach eigenen Angaben kann das DIAC einen stetigen Anstieg an Schiedsverfahren verzeichnen, von ca. 30 in 2003 auf ca. 100 Verfahren im Jahre 2008. Seit dem Frühjahr 2007 gilt eine neue Schiedsordnung („DIAC Arbitration Rules“), die nach dem Vorbild international anerkannter Schiedsordnungen (wie der Internationalen Handelskammer, der Stockholmer Handelskammer und der WIPO) in rechtsvergleichender Weise erstellt wurde. Die Schiedsordnung ist natürlich in englischer Sprache verfügbar bzw. wurde sogar zunächst in englischer Sprache erstellt und anschließend in die arabische Sprache übersetzt.

Einen ehrgeizigen internationalen Anspruch verfolgt auch die im Jahre 2008 gegründete Schiedsinstitution des Dubai International Finance Centre, die in Kooperation mit dem London Court of International Arbitration (LCIA) errichtet wurde. Im Rahmen der eigenständigen Gesetzgebung des DIFC regelt Gesetz Nr. 1/2008 (Arbitration Law), das auf dem UNCITRAL Modellgesetz beruht, die Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb des DIFC. Dieses Schiedszentrum ist stark von der englischen Schiedsgerichtsbarkeit geprägt. Die Schiedsordnung ist eng an die des London Court of International Arbitration („LCIA Rules“) angelehnt, und wesentliche administrative Funktionen werden vom LCIA ausgeführt. Das DIFC/LCIA Arbitration Centre ist damit vor allem für Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten aus dem Rechtskreis des Common Law interessant.

Mit ihrem Beitritt zur New Yorker Konvention am 13.06.2006 haben die Vereinigten Arabischen Emirate die Bühne der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit betreten. Es bleibt

nun abzuwarten, ob und inwieweit sich die beiden konkurrierenden Schiedszentren in Dubai international durchsetzen werden.

## **Zivilgerichtsbarkeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten**

Von Jörg Seifert, Rechtsanwalt in Dubai

### A. Zuständigkeit der VAE-Gerichte

Bei zivilrechtlichen Ansprüchen gegen ein in den VAE ansässiges Unternehmen, eine einheimische oder ausländische natürliche Person ist nach der VAE-Zivilprozessordnung<sup>1</sup> grundsätzlich die Zuständigkeit der Gerichte der VAE gegeben, sofern nicht ausdrücklich eine Schiedsgerichtsklausel zwischen den Parteien vereinbart wurde. Jede Vereinbarung, die dieser Regelung zuwider läuft, ist unwirksam.

Dies bedeutet, dass Gerichtsstandsvereinbarungen mit in den VAE ansässigen Unternehmen oder natürlichen Personen grundsätzlich wirkungslos sind, da ein ausländisches – z.B. ein in Deutschland erwirktes obsiegenderes Urteil – in den VAE aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der VAE-Gerichte nicht vollstreckt werden kann.<sup>2</sup>

Da lokalen Unternehmen diese Rechtslage weitgehend bekannt ist, widersprechen diese in Vertragsverhandlungen einer ausländischen Gerichtsstandsvereinbarung in der Regel nicht. Der ausländische Vertragspartner unterliegt der Auffassung, Rechtssicherheit gewonnen zu haben und stellt spätestens bei der Vollstreckung eines ausländischen Urteils gegen seinen Vertragspartner in den VAE fest, dass dem nicht so ist.

### B. Instanzenzug

Sofern zivilrechtliche Ansprüche gegen ein in den VAE ansässiges Unternehmen oder eine natürliche Person – mangels einer Schiedsgerichtsklausel – vor den VAE-Gerichten verfolgt werden müssen, gelten folgende Besonderheiten:

- Die Emirate Abu Dhabi, ‘Aǧmān, al-Fuǧāira, aš-Šāriqa und Umm al-Quwāin unterliegen der Gerichtsverfassung der VAE. Diese Emirate verfügen über Gerichte erster Instanz, gegen deren Urteile in dem jeweiligen Emirat Berufung beim Appellationsgericht eingelegt werden kann.
- Das Appellationsgericht kann sowohl neue Rechts- als auch Tatsachenfragen prüfen und würdigen. Gegen Urteile des Appellationsgerichts kann in den oben genannten Emiraten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Revision beim Kassationsgericht in Abu Dhabi eingelegt werden. Das Kassationsgericht ist keine weitere

<sup>1</sup> Bundesgesetz Nr. 11/1992 einschließlich Ergänzungen

<sup>2</sup> Ausführlich dazu Hilmar Krüger: „Gerichtsstandsklauseln nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate mit rechtsvergleichenden Hinweisen“, in: Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, München 1999, S. 401 ff.

Tatsacheninstanz, sondern als Revisionsinstanz lediglich für die Überprüfung von Rechtsfragen zuständig.

Die Emirate Dubai und Ras Al Khaimah unterliegen nicht der Gerichtsverfassung der VAE, sondern verfügen über eigene Gerichtsverfassungen mit folgenden Besonderheiten:

- Im Emirat Dubai und Ra's al-Khaïma gibt es ebenfalls einen dreistufigen Instanzenzug, jedoch mit dem Unterschied, dass diese Emirate über jeweils ein eigenes Kassationsgericht verfügen. Revision gegen Urteile des Appellationsgerichts Dubai und Ra's al-Khaïma ist daher beim Kassationsgericht in Dubai bzw. Ra's al-Khaïma einzulegen.
- In den VAE gibt es somit in den Emiraten Abu Dhabi, Dubai und Ra's al-Khaïma Kassationsgerichte.
- Im dreistufigen Instanzenzug ist mit einer Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren ab Klageeinreichung bis zur Erlangung eines rechtskräftigen Urteils zu rechnen.

### C. Spezialisierte Gerichte

Die Gerichte der einzelnen Emirate sind überlastet und bislang nicht auf bestimmte Streitigkeiten spezialisiert. Um hier mehr Rechtssicherheit zu schaffen, haben das Emirat Abu Dhabi als auch Dubai auf bestimmte Streitigkeiten spezialisierte Gerichte ins Leben gerufen.

Das in Abu Dhabi neu entstandene Gericht beschäftigt sich ausschließlich mit Streitigkeiten aus den Bereichen Bau, Banken, Finanzen, Investitionen, Industrie und Immobilien.

Dubai hat ein neues Gericht ins Leben gerufen, das sich ausschließlich mit Streitigkeiten, die Immobilien betreffen, beschäftigt. Weitere auf bestimmte Streitigkeiten spezialisierte Gerichte sollen folgen, u.a. Handelsgerichte zur Beilegung von handelsrechtlichen Streitigkeiten. Geplant ist zudem die Dubai Judicial City, an der in Zukunft die Gerichte zentral angesiedelt sein werden.

Es ist davon auszugehen, dass die anderen Emirate der VAE in Zukunft ebenfalls auf bestimmte Streitigkeiten spezialisierte Gerichte einrichten werden.

Weiterhin sollen alle Gerichte der VAE durch ein neues Computersystem verbunden werden ("e-justice"), welches Anwälten online Zugang und Einblick in Akten zu laufenden Verfahren geben wird und dazu beitragen soll, dass Gerichte in verschiedenen Emiraten zu sich nicht widersprechenden Urteilen bei gleichen Sachverhalten kommen.

### D. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten berechnen sich in allen Emiraten nach dem Streitwert. Die tatsächliche Berechnung der Gerichtskosten ist in den einzelnen Emiraten allerdings unterschiedlich. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten betragen in:

- Dubai
  - 7,5% des Streitwertes bis einschließlich AED 200.000,00; plus
  - 6,0% des diesen Betrag übersteigenden Werts bis einschließlich AED 300.000,00; plus
  - 5,0% des diesen Betrag übersteigenden Werts
- Abu Dhabi, ‘Aǧmān, al-Fuǧāira, aš-Šāriqa und Umm al-Quwaīn
  - 4,0% des Streitwertes bis einschließlich AED 5.000,00; plus
  - 5,0% des diesen Betrag übersteigenden Werts
- Ra’s al-Khaīma
  - 10% des Streitwertes

In den Emiraten Dubai und Ra’s al-Khaīma betragen die maximalen Gerichtskosten im erstinstanzlichen Verfahren AED 30.000,00. In den Emiraten Abu Dhabi, ‘Aǧmān, al-Fuǧāira, aš-Šāriqa und Umm al-Quwaīn liegt diese Grenze bei AED 10.000,00.

Die durch den Kläger bei Klageeinreichung zu entrichtenden Gerichtskosten sind bei Obsiegen vom Beklagten zu erstatten.

#### E. Anwaltskosten

Die VAE verfügen über keine Anwaltsgebührenordnung. Anwälte unterliegen daher in der Bestimmung der Höhe ihrer Gebühren keinen gesetzlichen Vorgaben. In der Praxis berechnen sich die Prozessgebühren eines Rechtsanwalts gewöhnlicher Weise prozentual nach der Höhe des Streitwerts in der betreffenden Angelegenheit<sup>1</sup>.

Bei den Gerichten der VAE sind grundsätzlich nur lokale Kanzleien bzw. Anwälte, welche die VAE-Staatsangehörigkeit besitzen, zugelassen. In den VAE ansässige ausländische Kanzleien können daher nicht vor Gericht auftreten. Diese dürfen nur beratend tätig sein. In streitigen Angelegenheiten schalten diese gewöhnlich lokale Kanzleien bzw. Anwälte ein, die dann vor Gericht für deren Mandanten auftreten.

Anwaltsgebühren der obsiegenden Partei sind gem. VAE-ZPO von der unterlegenen Partei zu tragen. In der Praxis wird von den Gerichten allerdings nur die Erstattung einer symbolischen Anwaltsgebühr von AED 500,00 bis AED 1.000,00 festgesetzt, die in keinem Verhältnis zu den tatsächlich angefallenen Gebühren steht.

#### F. Weitere Kosten

Die Gerichtssprache in den VAE ist Arabisch. Dies bedeutet, dass sämtliche beweisrelevante Dokumente – sofern diese nicht in arabischer Sprache ausgefertigt sind – von einem in den

---

<sup>3</sup> In Beratungsangelegenheiten erfolgen Abrechnungen gewöhnlich nach Stundensätzen. Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren ist auch möglich.

VAE vereidigten und zugelassenen Übersetzer in die arabische Sprache übersetzt werden müssen. Kosten für das Anfertigen von Übersetzungen sind nicht erstattungsfähig.

Die Gerichte lassen Sachverhalte gerne durch von diesen ernannte Gutachter erforschen. Kosten für solche Gutachter, die vom Gericht festgelegt werden, sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

### **Im Namen des Staatsrechts: Staatenbund als denkbare Lösungskonzept für den Nahostkonflikt<sup>1</sup>**

Von Hatem *Elliesie* / Naseef *Naeem*, Freie Universität Berlin / Max-Planck-Institut für Völkerrecht Heidelberg

Was kann das Staatsrecht zu einer Lösung des Nahost-Konflikts beitragen? Dass diese Frage kaum gestellt wird, beruht wohl auf der Überzeugung, dass das Staatsrecht erst dann den Status quo regelt, wenn die politischen Akteure sich geeinigt haben.

Hinsichtlich des Nahen Ostens ist dieses Axiom jedoch aus zweierlei Gründen problematisch: Zunächst haben die beteiligten politischen Akteure versagt und scheinen auch auf absehbare Zeit nicht in der Lage zu sein, sich zu einigen. Ferner fehlt ihnen offenbar jedwede Vorstellungskraft oder gar ein ambitionierter Vorsatz für einen konfliktfreien Nahen Osten – obgleich die Zweistaatenlösung nach wie vor als *en vogue* gilt.

Diese Konzeption scheint aber aufgrund der sich zuspitzenden innerpalästinensischen Zerrissenheit kaum noch zu verwirklichen sein, zumal sich diese Diskrepanz keineswegs gänzlich vom politischen Umfeld im arabischen Raum trennen lässt. So ist beispielsweise schwerlich vorstellbar, dass unter den derzeitigen Bedingungen im Ägypten des Muhammad Husnī Mubārak eine staatstragende Koalition mit den Muslimbrüdern möglich ist. Zu einer entsprechenden Bewertung gelangt man, wenn man die Machtergreifung der Hamās im Gazastreifen im Juni 2007 und die gegenwärtige Eskalation des Nahost-Konflikts in den Blick nimmt. Mit anderen Worten, eine Koalition innerhalb der Autonomiegebiete zwischen der Hamās im Gazastreifen und der Fatah in Rāmallāh im Westjordanland ist auf absehbare Zeit nicht mehr vorstellbar. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob es dem israelischen Militär überhaupt möglich ist, der Hamās den Garaus zu machen.

Freilich, es besteht ein eklatanter Unterschied zwischen den Muslimbrüdern in Ägypten (*al-’ikhwān al-muslimūn*) und der Hamās im Autonomiegebiet: Die Hamās regiert über ein Territorium. Und genau daran sind staatsrechtliche Aspekte zu knüpfen: Zum einen sollte es angesichts der Differenzen zwischen der Fatah und der Hamās unter Umständen möglich

<sup>1</sup> Dieser Beitrag wurde erstmals unter dem Titel „Gemeinsames Dach: Der Staatenbund – eine denkbare Lösung für den Nahen Osten“ in der Frankfurter Allgemeine Zeitung (Rubrik: „Staat und Recht“) am Donnerstag, den 12. Februar 2009 auf S. 10 veröffentlicht. Dieser Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung der FAZ. © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

sein, von zwei palästinensischen Staaten mit eigenständigen Staatsterritorien, -völkern und -gewalten neben denen des israelischen Staates zu sprechen. Dem widerspricht es rein staatsrechtlich nicht, dass man von der Existenz eines palästinensischen Volkes ausgeht – das deutsch-deutsche Beispiel hat gezeigt, dass es nicht ungewöhnlich ist, wenn ein Volk zwei Systemen untersteht.

Zum anderen ist eine Verknüpfung zwischen den drei Staaten erforderlich. Für diese Verknüpfung bietet das Staatsrecht das Modell des Staatenbundes an. Darunter versteht man einen Zusammenschluss souveräner Staaten mit eigener Organisation auf Bundesebene, allerdings ohne dass diese ihre Souveränitäten abgeben. Ein Vorzug dieses staatsrechtlichen Ansatzes liegt darin, dass dadurch eine gemeinsame Dachorganisation entstehen könnte, welche das Interesse des jeweils anderen Souveräns wahren, aber auch koordinieren und zum Ausgleich bringen kann.

Dabei könnte man eine Lösung für die Siedlungen in der Westbank und für Jerusalem finden, ohne dass man die Siedlungen per se beseitigen oder Jerusalem unter Aufsicht einer der Parteien beziehungsweise einer externen Autorität *sui generis* stellen müsste. Jerusalem und die Siedlungen sollten hierbei unmittelbar der Jurisdiktion des Staatenbundes unterstehen. Zudem bietet die Staatenbundlösung die Möglichkeit eines effizienteren Sicherheitskonzepts; auch wäre es unter diesen Rahmenbedingungen eher möglich, die Herausforderung palästinensischer Selbstverwaltung zu bewältigen.

Letztlich könnte eine Staatenbundlösung nachhaltig dazu beitragen, dass durch Kooperation in den drei Territorien schrittweise Flüchtlingen die Rückkehr gewährt werden kann. Zudem könnte, längerfristig betrachtet, eine Basis für eine Wiedervereinigung der Palästinenser unter einem einheitlichen Staatssystem geschaffen werden. Ergo: Ein durchaus denkbares Lösungskonzept für den Nahost-Konflikt.

#### **Resonanz auf diesen Artikel:**

- Alexander Gramsch: „Der Nahost-Konflikt kann nur gemildert werden“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (Rubrik: „Briefe an die Herausgeber“), Montag, den 02.03.2009, S. 6.
- Petra Krussel: „Das Pochen auf den göttlichen Grundbuchauszug“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (Rubrik: „Briefe an die Herausgeber“), Dienstag, den 14.04.2009, S. 6.

#### **Zum Verhältnis von Legalität und Legitimität in „islamisch“ geprägten Staaten:** Anmerkung zu den Thesen des Verfassungsrechtlers *Abdullahi Ahmed An-Na'im*

Von Naseef Naeem, Max-Planck-Institut für Völkerrecht Heidelberg

Der sudanesischer Verfassungsrechtler *Abdullahi Ahmed An-Na'im*, Charles Howard Candler Professor für Recht an der Emory University School of Law in Atlanta (Georgia), beschäftigt

sich in zahlreichen Veröffentlichungen mit dem Verhältnis zwischen Grundrechten, Religion und Säkularismus, so 2008 beispielsweise in *Islam and the Secular State: Negotiating the Future of Shari'a*. Der Kern seiner Hauptthese, in Vorträgen z.B. auf dem Deutschen Orientalistentag in Freiburg im September 2007 und bei der diesjährigen Carl-Heinrich-Becker Vorlesung am Wissenschaftskolleg zu Berlin im Mai 2009 vorgestellt, lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Es gebe keinen islamischen Staat, sondern nur *den* Staat. Sein Hauptargument leitet sich davon ab, dass der Staat eine von Menschen konstituierte Institution sei, in der das positive Recht von staatlichen Organen geschaffen wird. Diese Organe könnten seiner Auffassung nach keine Stellvertreter Gottes oder der von ihm offenbarten monotheistischen Religionen unmittelbar sein. Die rechtlichen Regelungen und ihr ursprüngliches staatliches Gebilde würden also nach An-Na'im nur menschliche Bezüge zum Ausdruck bringen, denn sie seien menschengemacht. Ob einige rechtliche Regelungen auf der Religion basierten, sei mit der Legitimitätsfrage verknüpft, die grundsätzlich vom Säkularitätsgrad des staatlichen Systems abhänge. Dies dürfe im Rahmen der Legalität allerdings nicht dazu führen, dem Staat einen religiösen und insbesondere islamischen Charakter zu verleihen. Denn der Staat als ein säkulares Gebilde ist und bleibt ausschließlich der Staat, und das von ihm verkündete Recht das Recht.

Dass eine solche These fasziniert, ist aus staatswissenschaftlichen und politischen Gründen unbestritten. Ein gestrenger Blick auf das Rechtsdogma deckt jedoch einen in ihr verborgenen Widerspruch auf. Dieser betrifft hauptsächlich eine differenzierte Betrachtung des Staates und des Rechts nach formellen und materiellen Gesichtspunkten. Formell betrachtet weisen der Staat, die Staatsgewalten und die rechtlichen Regelungen gewiss überall den selben Charakter auf. Formell haben wir in allen Ländern der Welt institutionalisierte Gesellschaften vor uns, die durch Staatsgewalten vertreten werden. Die Staatsgewalten wiederum erarbeiten sich Normensysteme, die die rechtlichen Verhältnissen innerhalb der jeweiligen Gesellschaft definieren. Dies gilt auch für alle sog. islamisch geprägten Staaten. Diese werden aus zwei Gründen so bezeichnet: Zunächst, weil ihre Bevölkerungsmehrheit muslimischen Glaubens ist; und zum zweiten dem Islam eine Rolle im Rechtssystem eingeräumt wird.

Genau in diesem Punkt aber tauchen Zweifel am Konzept vom *An-Na'im* auf, wenn nämlich die materielle Wirkung der Religion und die verfassungsrechtliche Stellung des Islam in *einem* Zusammenhang betrachtet werden. Denn in islamisch geprägten Staaten wird Recht in Teilen gemäß der islamischen Rechtslehre gemacht – von der Art und dem Inhalt dieser Lehre einmal abgesehen. Rechte der in diesen Staaten lebenden Menschen werden teilweise im Rahmen der religiösen Grenzen definiert und eingeschränkt. Damit figuriert in diesen Staaten Religion nicht als Teil des Legitimitäts-, sondern vielmehr des Legalitätskonzepts. Zudem erhält diese materielle Funktion der Religion dadurch Aufwind, dass der Islam von for-

meller Seite einen verfassungsrechtlichen Status erlangt, wenn er in die Staatsbezeichnung („islamischer Staat“) eingeht oder als Staatsreligion verankert ist. Damit wird eine Verbindung zwischen dem formellen Status des Islam und seiner materiellen Wirkung hergestellt; das religiöse Legalitätsprinzip erhält in diesen Verfassungsstaaten dadurch seine verfassungsrechtliche Legitimität.

### **Das Zinsverbot im Islam**

Von Assem Hefny, Universität Marburg

Es besteht unter den islamischen Gelehrten ein Konsens, dass Zinsen (*ribā*) verboten sind. Das Verbot wird durch mehrere Koranverse und *ahādīt* (Pl. von *hadīt*) belegt. Im Koran steht u.a.: „Allah hat den Kauf erlaubt, aber Zinsnehmen verboten“ (2:275). Aus diesem Grunde darf derjenige, der Geld verleiht oder mit Geld arbeitet, sei er ein Privatmann oder eine Bank, keine Zinsen verlangen. Denn Gewinne aus reinen Geldgeschäften gelten somit als unehrenhaft. Banken verdienen an Zinsen, das heißt, sie verleihen Geld für einen bestimmten Zeitraum und fordern es dann komplett oder in Raten zurück. Der zurück erhaltene Betrag liegt dabei um einen bestimmten, meist im Voraus festgelegten Prozentsatz höher als der ursprünglich ausgeliehene Betrag. Dies gilt im Islam als verbotener Zins, weil die Bank damit einen Gewinn erzielen würde, ohne einen praktischen Gegenwert dafür geleistet zu haben.

Allerdings sind sich die islamischen Rechtsgelehrten nicht einig, ob sich das Verbot auf Zinsen an sich oder nur auf übermäßige Zinsen, also Wucherzinsen, bezieht. Betrachtet man das islamische Zinsverbot historisch, so erkennt man, dass es sich dabei eigentlich um eine Reaktion auf den vorislamischen Wucher (*ribā al-ǧahīliya*) handelt. Im vorislamischen Arabien verdoppelte sich der ohnehin hohe Zins bei Verzug im Zeitpunkt der Fälligkeit und konnte so bald ein Vielfaches des ursprünglichen Darlehens erreichen. Diese islamisch verbotene verdoppelte Verdopplung der Zinsen (vgl. Koran 3:130), heute bekannt als Zinseszins, führte nicht selten zur praktischen Versklavung der Schuldner. So gesehen geht das islamische Zinsverbot auf soziale Gründe zurück. Der Prophet zielte auf ein wirtschaftliches Ideal ab, indem sich die Gläubiger gegenüber den verschuldeten Armen solidarisch verhalten sollten, damit diese sich aus ihrer Armut befreien könnten.

Dieses Ziel des Propheten als Basis betrachtend bzw. ausgehend vom Prinzip der Intentionen der *šarī'a* (*maqāsid aš-šarī'a*) haben viele zeitgenössische Gelehrte eine moderate Haltung zum problematischen Zinsverbot in der modernen Wirtschaft entwickelt. Besonders für die im Westen lebenden Muslime werden vereinfachte Geschäftsregeln aufgestellt, wobei man von einer islamisch-rechtsmethodischen Regel ausgeht („Die Not kennt kein Gebot“). Darüber hinaus versuchen einige Religionsgelehrte, die traditionellen Bankgeschäfte auch in den islamischen Ländern islamisch zu begründen, weil dies im Interesse des Menschen liege. Zusam-

men mit einer Mitgliedergruppe der Akademie für islamische Forschung hat der Großscheich von Al-Azhar, *Muhammad Sayyid Tantāwī*, im Jahre 2002 eine Fatwā erteilt, die die im Voraus festgelegten Zinsen erlaubt<sup>1</sup>. Folgende Beweise wurden angeführt:

- Es gibt keinen Beleg für das Verbot der im Voraus festgelegten Zinsen, solange dies im Einvernehmen beider Partner erfolgt;
- Der Verbotgrund ist nicht die Festlegung der Zinsen, sondern das Vorhandensein von Betrug, Unterdrückung, Ausnutzung u.ä.;
- Die *Šarī'a* beruht darauf, das menschliche Gemeinwohl zu bewahren. Demnach können islamisch verbotene Handlungen erlaubt werden, wenn sie dem Gemeinwohl des Menschen dienen. Ausgehend davon haben die *fiqh*-Gelehrten die Preisfestsetzung erlaubt, obwohl der Prophet sie ausdrücklich verboten hat.

Ferner wird der negativ konnotierte Begriff *ribā* durch die neutrale, ja sogar positive Bezeichnung *fa'ida* (Gewinn) bzw. *'ā'id* (Rente) ersetzt.

#### A. Die Deutungsproblematik

Da das islamische Recht in seiner Gesamtheit interpretativ ist und auf der Deutung des Korans und der *Sunna* basiert, sind sich die Gelehrten wiederum in Bezug auf die Definition der Intentionen der *Šarī'a* uneinig. Beispielsweise werden sowohl die Glaubensfreiheit als auch die Apostasiebestrafung mit derselben Intention der *Šarī'a*, und zwar „Schutz der Religion“ begründet. Diese Deutungsproblematik bezieht sich auch auf die islamische Legitimierung der Bankgeschäfte. Obwohl sich der berühmte Religionsgelehrte *Yūsuf al-Qaradāwī*, Mitgründer und Vorsitzender des 1996 in Dublin gebildeten „European Council for Fatwa and Research (ECFR)“ sowie Vorsitzender der 2004 gegründeten „International Union for Muslim Scholars (IUMS)“ stets für die Berücksichtigung der *maqāsid aš-šarī'a* ausspricht, setzt er die Bankzinsen mit dem verbotenen *ribā* gleich und lehnt sie deshalb kategorisch ab. Er ist hingegen für das sogenannte „Islamic Banking“. Seine Haltung hat sich durch die globale Finanzkrise verstärkt. Denn die Banken in den islamischen Ländern, die ohne Zinsen arbeiten, seien nicht so stark wie Finanzinstitute in den westlichen Ländern von der Krise betroffen. Demnach werden die Stimmen, die zur Verbreitung des „Islamic Banking“ aufrufen, immer lauter.

#### B. Wie muss das „Islamic Banking“ sein?

Eine islamische Bank soll zunächst nicht mit den im Islam verbotenen Gütern arbeiten. Verboten ist der Handel mit Alkohol und Schweinefleisch und allen Gütern, die islamisch gesehen als unrein gelten bzw. die soziale Sicherheit gefährden, wie beispielsweise Rüstungsgüter, Drogen, Prostitution u.ä. Ferner sind unsichere Geschäfte verboten. Als unsicher gelten z.B.

<sup>1</sup> Siehe die Fatwā unter: <http://www.islamonline.net/> (zuletzt aufgerufen: 05. August 2009)

einige Versicherungsgeschäfte. Dabei handelt es sich in erster Linie um Lebensversicherungen. Wer sich versichern lässt, muss regelmäßig eine Versicherungsprämie bezahlen, obwohl unsicher ist, ob er erkranken oder einen Autounfall haben wird. Da dies ein Geschäft ist, in dem es ein für beide Seiten unkalkulierbares Risiko und damit Unsicherheit gibt, ist es für strenge muslimische Gelehrte vom Grunde her verboten. Andere Versicherungsarten wie Güter- und Gebäudeversicherung sind dagegen für moderate Gelehrte akzeptabel.

### C. Beispiele für islamische Bankprodukte<sup>2</sup>

Das sogenannte „Islamic Banking“ kennt mehrere Geschäftsformen. Bekannt sind u.a. folgende:

#### I. Murābaha

Der *murābaha*-Vertrag nimmt über 80 Prozent aller Transaktionen islamischer Banken ein und wird zur Finanzierung von verschiedenen Gütern, z.B. von Geräten, Ausrüstungen und auch Häusern angewandt. Als *terminus technicus* bedeutet *murābaha* eine Finanzierungsform, bei der die Bank auf Bestellung des Finanznehmers die Waren kauft und sie mit einem Aufschlag weiterverkauft. Der Kunde stellt bei der Bank einen Antrag auf Kauf einer bestimmten Ware. Diese informiert sich sowohl über den Kunden in Bezug auf seinen Ruf, seine Tätigkeiten und sein Vermögen als auch über die Ware. Danach kauft die Bank den Investitionsgegenstand für den Kunden und zahlt den vollen Preis bei Lieferung der Ware. Der Kunde kauft der Bank den Gegenstand für einen höheren Rückkaufwert (in Raten) ab. Die Bank ist also kein Kreditgeber, sondern Zwischenhändler.

#### II. Mudāraba

Zwei Parteien schließen einen Vertrag über ein gemeinsames Geschäft ab. Die Bank bringt „Kapital“ ein, der Kunde „Arbeit“. Verlust- und Gewinnbeteiligung werden im Voraus vereinbart. Jedoch reduziert sich die Beteiligung der Bank auf einen möglichen Gewinn. Sollte das Geschäft schief gehen, trägt allein der Kunde den Verlust. Hier ist die Bank ein so genannter stiller Partner.

#### III. Mušāraka

*Mušāraka* wird vom arabischen *šāraka* (sich beteiligen) abgeleitet. In diesem Sinne ist die Bank hier ein so genannter aktiver Partner. Kapital, Arbeit oder auch Management können von allen beteiligten Parteien zu unterschiedlichen Teilen für ein gemeinsames Geschäft ein-

---

<sup>2</sup> Mehr zu Gestaltung und Wert der angeführten islamischen Bankprodukte siehe: [www.faisalbank.com.eg](http://www.faisalbank.com.eg) (zuletzt aufgerufen: 05. August 2009).

gebracht werden. Gewinn und Verlust werden je nach eingebrachtem Kapital, Arbeit oder Management aufgeteilt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es im Allgemeinen keine einheitliche Auffassung zum islamischen Zinsverbot gibt, da die Bankgeschäfte sehr vielfältig sind und sich nicht auf das Verbot des *ribā* reduzieren lassen. Es bleibt nach wie vor eine Frage der Interpretation, ob das eine oder das andere Geschäft im Islam als verboten gilt. Dies hat drei Bankmodelle zur Folge:

- Rein islamische Banken wie die 1979 gegründete „Faisal Islamic Bank of Egypt“;
- Banken mit zwei getrennten Bereichen: Einem konventionellen „Zinsbereich“ und einem Bereich, in dem die angebotenen Produkte den Regeln islamischen Wirtschaftens entsprechen. Damit diese Regeln auch wirklich eingehalten werden, gibt es bei den oben erwähnten rein islamischen Banken sowie bei den Banken mit zwei getrennten Bereichen so genannte „Sharia-Boards“. Das heißt, dass eine Gruppe von islamischen Gelehrten, die die Bank auswählt, die Übereinstimmung der Produkte mit den islamischen Regeln prüft;
- Konventionelle Banken, deren Geschäfte von einigen islamischen Gelehrten als verboten betrachtet werden.

### **Ist das islamische Erbrecht reformierbar?**<sup>1</sup>

Von Hans-Georg *Ebert*, Universität Leipzig

#### A. Einleitung

Die auch von der westlichen Orientalistik maßgeblich kolportierte These, wonach das islamische Recht aufgrund seiner inneren Struktur und Entwicklungsgeschichte kaum geeignet erscheint, den Herausforderungen einer sich schnell ändernden und international verflochtenen Gesellschaft gerecht zu werden, stößt in den letzten Jahren zunehmend auf Kritik. Dabei geht es nicht darum, den von Muslimen erhobenen Anspruch auf die göttliche Letztbegründung der Normen und Methoden in Frage zu stellen, sondern die Möglichkeiten auszuloten, in einem religiös geprägten Umfeld Instrumentarien zu erkennen und zu nutzen, um das islamische Recht modernen Regelungserfordernissen anzupassen. Vorurteile und Stigmatisierung sind dagegen wenig geeignet, den Prozess der Modernisierung zu befördern. Hinzu kommt, dass das islamische Recht nicht nur eine rechtsdogmatische Beschäftigung erforderlich macht, sondern darüber hinaus religiöse, soziale, politische, historische und ethnologische Aspekte einschließen muss. Mithin bedürfen islamische Rechtsfiguren und deren Veränderung einer komplexen Analyse. Geschichte und Gegenwart der islamischen Welt beweisen, dass die sim-

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz basiert auf einem vom Autor auf dem 30. Deutschen Orientalistentag am 25. September 2007 in Freiburg i. Br. gehaltenen Vortrag.

ple Abschaffung von islamischen Normen und ihre Ersetzung durch westliche Modelle in den Ländern selbst nicht die erhofften Wirkungen hervorbringen. Vielmehr sollte eine Rechtsordnung eine grundlegende Akzeptanz finden, auf die eine schrittweise Modernisierung aufbauen kann.

### B. Die Veränderbarkeit des islamischen Rechts

Muslimische Juristen haben sich zu allen Zeiten bemüht, den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen durch geeignete rechtliche Regelungen gerecht zu werden. Dies geschah und geschieht im Rahmen des Vorgefundenen, sehr oft unter Bezugnahme auf eine Rechtschule. Bereits hier zeigt sich, dass die Grenzen der eigenen Entscheidungsfreiheit sehr unterschiedlich gezogen wurden. Einige der *‘ulamā* haben eine diesbezügliche unbeschränkte Interpretation gefordert oder für sich in Anspruch genommen, d.h. sie haben *ijtihād* betrieben. Aber auch die Anhänger des *taqlīd*, der Nachahmung einer existierenden Rechtsmeinung, verzichteten nicht auf die Darstellung eigener Auffassungen, sie betonten indes nach außen ihre Rechtsschulzugehörigkeit. Seit Mitte des 19. Jh. konnten im Prozess der Kodifikation (*taqnīn*) nach westlichem Vorbild Normen unterschiedlicher Rechtsschulen zu neuartigen „islamischen“ Gesetzen verschmolzen werden. Einige muslimische Juristen haben sich eingedenk der konkreten Umstände für Offenbarungen und Überlieferungen mit der Problematik auseinandergesetzt, welche Regelungsabsicht einer bestimmten Norm zugrunde liegt. Mit *Abū Ishāq aš-Šātībī* (gest. 1388) wurden diese Auffassungen zur Theorie der „*maqāsid aš-šarī‘a*“ verdichtet und in dieser oder ähnlicher Form von anderen Gelehrten aufgenommen. Durch die Hinwendung zu den Regelungsabsichten, aber auch durch eine Betonung der Werte (*qiyām*), die das islamische Recht zu schützen habe, des gemeinschaftlichen Nutzens (*maslahā*), der einer Regelung zuerkannt werde, oder der Bezugnahme auf eine Notlage (*darūra*) bzw. eine gesellschaftliche Notwendigkeit (*‘umūm al-balwā*) kann eine Überwindung von solchen Normen im Bereich der *mu‘āmalāt* erreicht werden, die den gesellschaftlichen Erfordernissen zuwiderlaufen. Ein solches Herangehen öffnet ein Tor, um Modernisierungen zu legitimieren, es kann und will jedoch keineswegs die Grundlagen des islamischen *fiqh* außer Kraft setzen. Vielmehr soll dessen Anwendbarkeit unter veränderten Bedingungen garantiert werden. Auch wenn die islamische Rechtsquellenlehre, insbesondere die sekundären oder nachgeordneten Quellen, verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses rückt, bleibt eine „*šarī‘a* ohne Normen“ ein leeres Schreckgespenst. Historische und ethische Prinzipien vermischen sich im realen Prozess der Modernisierung mit verfahrensrechtlichen Instrumenten, um eine bestimmte Norm in einer konkreten Situation nicht anwendbar zu machen oder – im umgekehrten Fall – durch Rechtskniffe (*hiyal*) Verbote zu umgehen. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele in der „klassischen“ islamischen Rechtslehre: Vom mittelalterlichen Handelsrecht bis zu den *hadd-*

Strafen. Letztere werden mit beweisrechtlichen Bestimmungen verknüpft, die die Anwendbarkeit von Körperstrafen erschweren sollen. Makroebene, d.h. generelle rechtstheoretische Überlegungen, und Mikroebene, d.h. konkrete rechtstechnische Verfahren, überlagern sich und bilden *gemeinsam* eine Basis für eine flexible islamische Jurisprudenz. Im 4. Abschnitt dieses Aufsatzes sollen diese allgemeinen Aussagen an konkreten Regelungen des islamischen Erbrechts spezifiziert werden.

### C. Das islamische Erbrecht im System des islamischen Rechts

Dass das islamische Recht in den meisten Ländern der islamischen Welt eine Rolle in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung spielt, ist im Allgemeinen unstrittig. Sehr unterschiedlich sind jedoch Qualität und Grad der Verankerung islamischer Rechtsfiguren. Dabei nimmt das islamische Erbrecht eine Sonderstellung ein: Kein anderer Rechtszweig ist bis heute so stark von der *šarī'a* geprägt wie das Erbrecht. Trotz Rechtsschuldifferenzen und Interpretationsunterschieden lässt sich eine bemerkenswerte islamische Rechtseinheitlichkeit konstatieren, die nur in einigen Staaten (z.B. in der Türkei) aufgrund der Rezeption westlichen Rechts durchbrochen ist. Die Ursachen hierfür liegen nicht nur in den relativ klaren Bestimmungen, die aus Koran und *sunna* zur gesetzlichen Erbfolge (*al-mawārith*) und zum Vermächtnis (*wasīya*) abgeleitet werden können, sondern auch und vor allem in den Strukturen islamisch orientierter Gesellschaften, die ungeachtet äußerer Modernisierungsprozesse einen inneren Wertekonservatismus und eine hohe Traditionsverbundenheit aufweisen. In einem solchen Umfeld kann das islamische Erbrecht nur dann erfolgreich, d.h. gesellschaftlich akzeptiert, reformiert werden, wenn diesbezügliche Anknüpfungen aus der Rechtstradition selbst generiert oder zumindest begründet werden können. Die gesetzgebenden Gremien islamischer Länder müssen sich wohl oder übel diesen Bedingungen stellen, wollen sie der Gefahr entgehen, ihre oft nur geringe Legitimation vollends aufs Spiel zu setzen. Aus der Sicht der Reformfähigkeit des islamischen Erbrechts ist ein weiterer Punkt zu nennen: Das System dieses Rechtsbereiches stellt auf Normen ab, die unmittelbar mit Bestimmungen anderer Zweige – etwa des islamischen Ehe- und Kindschaftsrechts – korrelieren. Veränderungen ohne Beachtung der Wirkungen in diese Bereiche hinein, aber auch *vice versa*, beeinflussen unter Umständen die Anwendbarkeit und Sinnhaftigkeit von Regelungen in negativer Weise, sodass im schlimmsten Falle Parallelordnungen entstehen können, die das Rechtssystem insgesamt in Frage stellen. Es kristallisiert sich daher im Interesse der rechtlichen Stabilität die Aufgabe heraus, die rechtlichen Verflechtungen bei der Durchführung und Bewertung von Reformen im Auge zu behalten.

## D. Probleme und Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf einzelne erbrechtliche Regelungen

Ohne eine Rangfolge zu intendieren, werden im Folgenden wichtige Problemfelder genannt und mögliche praktische oder theoretische Lösungen aufgezeigt. Dies erfolgt nicht unter der Annahme, dass jeder einzelne Lösungsansatz auch tatsächlich absehbar verwirklicht werden könnte, sondern vielmehr als Ausgangspunkt für einen innerislamischen und interkulturellen Diskurs mit Blick auf rechtliche Globalisierungseffekte.

### I. Die Zersplitterung des Eigentums

Neben der Regelung, wonach ein Vermächtnis im Allgemeinen auf ein Drittel des Vermögens des Erblassers begrenzt ist (s.u.), kann das System der islamischen Erbklassen eine in anderen erbrechtlichen Ordnungen weniger ausgeprägte Zersplitterung des Eigentums bewirken. Dies ergibt sich aus der gleichzeitigen Berufung von Aszendenten und Deszendenten zur Erbfolge und generell aus den Bestimmungen zu den koranischen Erben. Das Problem wird noch dadurch verstärkt, dass den Erben keine Vermächtnisse zufallen dürfen (s.u.). Hinzu kommt, dass die arabischen Länder gerade im Bereich des kultivierbaren Landes über begrenzte Möglichkeiten durch existierende Wüstengebiete, Verwüstung infolge klimatischer Veränderungen sowie durch Umwidmung von Ackerland in Bauland verfügen. Der hohe Urbanisierungsgrad, fehlende landwirtschaftspolitische Instrumentarien und einseitige Abhängigkeiten von äußeren Märkten lassen einen Teufelskreis aus Bevölkerungsexplosion und defizitärer Eigenversorgung entstehen. Geht es um Volleigentum (*milk*), können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden „vollendete Tatsachen“ geschaffen werden. Den Erben ist es erlaubt, eine Übereinkunft über die Übertragung von Erbteilen an einen oder mehrere Erben gegen eine entsprechende Entschädigung zu schließen. Dieses *hanafitische* Rechtsinstitut des *takhāruġ* (Trennung) kann jedoch auch dazu führen, dass Liegenschaften absichtlich niedrig bewertet werden und damit eine teilweise Enterbung *de facto* eintritt. Auf Übereinkunftsunwillige wird nicht selten moralischer Druck ausgeübt. „Klassische“ Umgehungsgeschäfte wie etwa die Errichtung einer sog. „Familienstiftung“ (*waqf dhurrī*) haben durch gesetzliche Veränderungen in den meisten islamischen Ländern an Bedeutung verloren. Erbrechtliche Sonderregelungen für Ländereien, so für osmanisches *mīrī*-Land, sind regional nur begrenzt durchsetzbar. Jedoch entstanden oder entstehen auch neue Möglichkeiten auf der Basis von vertraglichen Vereinbarungen, so die Schaffung von Familieneigentum (*milkīya li-l-usra*) für bis zu 15 Jahre, die Teilung zur Nutzung (*qismat al-muhāya'a*) gemäß ägyptischem Zivilgesetzbuch oder die (begrenzte) Vererbung eines Mietvertrages (unter bestimmten Bedingungen) auf malikitischer, schafiitischer bzw. hanbalitischer Grundlage. Bisweilen verbleiben Immobilien in Erbengemeinschaft, sodass die Erben nach der Höhe ihrer Anteile am Nutzungsertrag beteiligt werden. Dass daraus – wie aus ungeklärten Eigentumsverhältnissen insgesamt – gleichsam Kon-

flikte resultieren können, liegt auf der Hand. Im Bereich der Vererbung des mobilen Eigentums können Lebensversicherungen, die als erbrechtlich nicht relevant gelten, zugunsten von bestimmten Personen Kapitalfragmentierungen vermeiden helfen.

## II. Nachlassverbindlichkeiten

Grundsätzlich gilt gemäß *šarī'a*, dass nur die Aktiva vererbt werden, d.h., dass Schulden vorab beglichen werden müssen. Daher macht eine Ausschlagung der Erbschaft zunächst keinen Sinn. Die Veränderungen besonders im Immobilienbereich islamischer Länder zwingen jedoch zu neuen Überlegungen: Eine Erbschaft kann – wenn etwa ein Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet ist – nicht nur vorteilhaft sein. Für solche Fälle ist eine Ausschlagung der Erbschaft (z.B. in Tunesien) vorgesehen. Damit würden die Schulden auf den Erben übergehen, sie dürfen jedoch nicht den Wert des Erbteils übersteigen. Verfahrensrechtliche Regelungen außerhalb des materiellen (islamischen) Erbrechts können demnach die Vererbung von belasteten Immobilien ermöglichen.

## III. Repräsentation

Das System des islamischen Erbrechts kennt nur sehr bedingt die Repräsentation, nämlich lediglich in Bezug auf die kognatischen Erben (über Frauen Verwandte), die gemäß schafitischen und hanbalitischer Lehre in die Rechte ihrer vorverstorbenen koranischen oder Resterben eintreten, sowie in der *12er Šī'a* in Bezug auf Kinder von vorverstorbenen Eltern. Diese Kinder werden nur in der Höhe des Anteils ihrer Eltern erbberechtigt und damit nicht gleich behandelt (sog. Einteilung nach Stämmen – *per stirpes*). Für Enkelkinder eines Verstorbenen, deren Elternteil in der Linie des Erblassers bereits vorverstorben ist und dem Grunde nach erbberechtigt war, erweist sich die fehlende Repräsentation als ein Erbhindernis, wenn Onkel und Tanten diese Enkelkinder vollständig ausschließen. Rechtsdogmatisch ist die Einführung der Repräsentation in diesen Fällen kaum zu begründen, auch wenn muslimische Juristen nicht selten auf *Ibn Hazm* (gest. 1064) zurückgreifen. So dient das Konstrukt des Pflichttestaments (*wasīya wāğiba*) dazu, in die gesetzliche islamische Erbfolge *ohne* Zustimmung des Erblassers einzugreifen. Die in den einzelnen islamischen Ländern gültigen Bestimmungen zum Pflichttestament unterscheiden sich zwar in einzelnen Details (so hinsichtlich der Anspruchsberechtigten), allgemein ist jedoch erkennbar, dass damit als ungerecht empfundene erbrechtliche Prinzipien – insbesondere im Lichte der schrittweisen Auflösung traditioneller Familienbindungen – reformiert werden sollen. Die Einführung des Pflichttestaments zeigt zugleich, dass mit Hilfe einer Neuinterpretation von islamischen Rechtsinstituten Zweifel und Widerstand gegen Reformen minimiert werden können.

#### IV. Testierfreiheit

Die Testierfreiheit wird durch zwei Traditionen erheblich eingeschränkt: „Ein Vermächtnis darf ein Drittel der Hinterlassenschaft nicht übersteigen“ und „Kein Vermächtnis zugunsten eines Erbberechtigten“. Nach islamischer Interpretation soll damit eine Verteilungsgerechtigkeit unabhängig vom Willen des Erblassers erreicht werden. Bei Zustimmung der volljährigen Erbberechtigten oder in Ermangelung von gesetzlichen Erben kann das Drittel überschritten werden, dies gilt analog für die zweite Einschränkung. Jedoch existieren auch Meinungen – so der *12er Šīʿiten* und einiger *Zaiditen* – wonach ein solches Vermächtnis an Erbberechtigte grundsätzlich als wirksam anzusehen ist. Dieser Auffassung folgt etwa das ägyptische Gesetz zum Vermächtnis Nr. 71 von 1946 (Art. 37) mit der Begründung, dass auch einige schafitische und hanbalitische Gelehrte dieser Interpretation folgen würden (so bei *Muhammad Abū Zahra*) bzw. – so in der Erläuterung zum Gesetz – „dass in der Gesellschaft ein Bedürfnis danach bestehe“ (*li-hāğat an-nās ilaihā*).

#### V. Todeskrankheit

Der arabische Begriff *marad al-maut* lässt sich als „Todeskrankheit“ oder „todbringende Krankheit“ übertragen. Es geht im Kern darum, dass der Erblasser beispielsweise durch Schenkungen, fingierte Verkäufe, Anerkenntnis von Schulden und anderen Maßnahmen seinen Nachlass aushöhlt und damit die Erben um ihren Erbteil bringt. Die Beweislast für eine solche Krankheit, die *nach dem Tode* festgestellt wird, trägt derjenige, der für sich eine günstigere Rechtsfolge ableitet. Solche Rechtsgeschäfte werden dann als Vermächtnisse bewertet und sind damit im Regelfall auf ein Drittel begrenzt. Zwischen den Rechtsschulen besteht keine Einigkeit, wie im Einzelnen Verfügungen des Todkranken zu behandeln sind: Malikiten schränken viele Verfügungen, Schafititen eher wenige ein. Das Rechtsinstitut erinnert an den im BGB §§ 2325 ff. verankerten Anspruch auf Pflichtteilsergänzung.

#### VI. Nichteheleiche Kinder

Nur diejenigen Kinder, die innerhalb einer legalen ehelichen Verbindung gezeugt wurden, entfalten erbrechtliche Beziehungen zu ihrem Vater. In der *12er Šīʿa* werden sogar erbrechtliche Beziehungen zur Mutter im Unzuchtsfalle in Frage gestellt. Auch das sog. Verwünschungskind (*walad mulāʿana*), welches aufgrund einer eidlichen Behauptung der Unzucht der Ehefrau (und der daraus resultierenden Auflösung der Ehe) entsteht, ist gegenüber seinem Vater nicht erbberechtigt. Diese missliche Lage kann durch eine Adoption, die gemäß islamischem Recht verboten ist (nur Tunesien hat das Verbot aufgehoben), im Allgemeinen nicht beseitigt werden. Das Anerkenntnis einer legitimen Vaterschaft kann Abhilfe schaffen, unabhängig davon, ob eine blutsmäßige Abstammung vorliegt oder nicht. Im Falle einer Betreuung des Kindes

(*kafāla*) durch eine Person kann lediglich ein Vermächtnis errichtet werden, so in Form einer Erbeinsetzung (*tanzīl*), d.h. im Umfang des Erbteils eines bestimmten Erben aus dem für Vermächtnisse begrenzten Drittel der Hinterlassenschaft. Eine Lösung dieses Problems scheint nur im Zusammenhang mit der Veränderung familien- und personenrechtlicher Bestimmungen möglich.

### VII. Sonderfälle

Bereits unter den rechtgeleiteten Kalifen wurden Lösungen für Problemfälle sowie echte oder vermeintliche Ungerechtigkeiten festgelegt. Die als *masā'il mašhūra* (berühmte Fälle), *masā'il khāssa* (besondere Fälle) oder *masā'il mulaqqaba* (benannte Fälle) bezeichneten Varianten haben insbesondere in der malikitischen und der schafitischen Rechtsschule Verbreitung gefunden, existieren heute z.T. in kodifizierter Form. Inhaltlich geht es besonders um das Erbrecht des Großvaters und der vollbürtigen Geschwister. Auch die Einführung der Kognaten als selbstständige Erbklasse – wie bei den Hanafiten üblich – unter dem Kalifen *al-Mu'tadid* (gest. 902) erfüllte ein praktisches gesellschaftliches Bedürfnis. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu schlussfolgern, dass positive Neuerungen im islamischen Erbrecht keineswegs auch zukünftig ausgeschlossen werden sollten und einen möglichen Weg für Anpassungen öffnen können.

### VIII. Religionsverschiedenheit und Apostasie

Gemäß einer anerkannter Überlieferung, die auf *Usāma b. Zaid* (gest. 673) zurückgeführt wird, habe der Prophet erklärt: "Der Muslim beerbt nicht den Ungläubigen (*kāfir*), und der Ungläubige beerbt nicht den Muslim". Daraus wurde von den Rechts- und Religionsgelehrten ein Erbhindernis für den Fall konstruiert, dass Erblasser und Erbe unterschiedlichen religiösen Gemeinschaften angehören. Dagegen wird die Zuordnung zu unterschiedlichen sunnitischen Rechtsschulen bzw. zur *12er Šī'a* im Allgemeinen nicht als schädlich angesehen. Die Hanbaliten ermöglichen die Erbschaft nach einem Muslim, wenn der Erbe vor der Verteilung der Hinterlassenschaft zum Islam übertritt. Eine besondere Bevorzugung von Muslimen wird in der *12er Šī'a* deutlich, wonach ein Muslim alle nicht-muslimischen Erben ausschließt, auch wenn der Erblasser selbst nicht Muslim war. Malikiten und Hanbaliten differenzieren zudem zwischen den verschiedenen nicht-islamischen Gruppen, sodass eine Erbberechtigung zwischen Juden und Christen ausgeschlossen wäre. Ebenso ist bei einem Abfall vom islamischen Glauben (Apostasie; *irtidād*) eine gegenseitige Erbberechtigung verwirkt. Letzteres kann bei Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit auch mit dem Übergang des Vermögens auf die muslimischen Erben gekoppelt sein. Besonders christliche Familien geraten erbrechtlich in eine schwierige Situation, wenn der Erblasser kurz vor seinem Tode nachweislich – so durch Zeugenaussagen – zum Islam übergetreten ist. Zwar wird von muslimischer Seite die Rezipro-

zität des Erbausschlusses wegen Religionsverschiedenheit hervorgehoben, einem religiösen Gleichheitsgrundsatz widerspricht diese Bestimmung zweifelsfrei. Mehr noch. Sie begünstigt eine religiöse Rechtsspaltung und fördert die Abgrenzung religiöser Gruppen innerhalb einer Gesellschaft. Die Möglichkeit, durch Vermächtnis auch die Angehörigen der sog. Buchreligionen erbrechtlich zu berücksichtigen, kann dieses Problem nur eingeschränkt lösen, da der Wille des Erblassers dazu vorausgesetzt werden muss. Die Bestimmung schließt sich im Übrigen an andere Regelungen der *šarī'a* an, die Privilegien für Muslime durchsetzen sollen, mit heutigen nationalen und internationalen Erfordernissen aber nicht mehr im Einklang stehen.

### IX. Erbrechtliche Benachteiligung von Frauen

Die gemäß Koran 4:11 hälftige Erbberechtigung von Frauen gegenüber Männern auf gleicher erbrechtlicher Ebene ist aus der Sicht des bürgerlichen Menschenrechtsverständnisses als eine eindeutige Benachteiligung von Frauen zu werten. Jedoch müssen einige historische und dogmatische Erläuterungen vorangestellt werden:

- Das islamische Recht hat im Gegensatz zur vorislamischen Praxis auf der Arabischen Halbinsel Frauen grundsätzlich als erbberechtigt eingestuft,
- Ehefrau, Tochter, Sohnestochter, Mutter, echte Großmutter, die vollbürtige, die halbbürtige Schwester väterlicherseits, die halbbürtige Schwester mütterlicherseits gelten als koranische Erben mit einer festgelegten Erbquote, falls sie – besonders durch männliche Abkömmlinge des Erblassers – nicht ausgeschlossen oder als Resterben (*‘asāba*) an der Hinterlassenschaft beteiligt werden;
- Abgesehen von den Malikiten akzeptieren die übrigen Rechtsschulen die kognatischen Erben, auch wenn die Prinzipien der Verteilung nicht identisch sind;
- Die Bestimmungen zur Erbschaft von Frauen werden von Muslimen im Zusammenhang mit anderen Rechtsfiguren interpretiert, so in Bezug auf die Ehefrau mit Unterhalt (*nafaqa*) und Brautgabe (*mahr* oder *sadāq*). Darüber hinaus werden Frauen generell als unterhaltsanspruchsberechtigt betrachtet, oftmals in ununterbrochener Kette vom Vater bis zum Ehemann nach erfolgter Eheschließung. Dies – so meinen einige Gelehrte – müsse bei der Beurteilung der hälftigen Erbquote Beachtung finden.

Neben die rechtliche Benachteiligung tritt die faktische: Frauen werden nicht selten von ihrer Familie genötigt, auf den ihnen zustehenden Erbteil zugunsten anderer (männlicher) Erben zu verzichten. Psychischer und physischer Druck lässt sie von der Durchsetzung ihrer Rechte Abstand nehmen. Nicht selten erzeugen traditionelle Denkmuster von der Familiensolidarität ein Klima des Verzichts der Frauen: Frauen übertragen ihren Anteil an ihre Brüder, sie begnügen sich mit Geld oder Schmuck als oft nicht äquivalente Entschädigung. Die Entscheidungen des

Familienoberhauptes genießen großen Respekt, auch wenn sie gegen gesetzlich festgelegte Erbansprüche gerichtet sind. Bisweilen erfolgt keine Aufteilung der Erbschaft, um bestimmten Personen – etwa minderjährigen Geschwistern – ein Weiterleben in bisheriger Form zu ermöglichen. Nicht selten verwaltet die Mutter das Erbe bis zur Volljährigkeit. Hinzu kommt, dass gerade in kleineren Familienbetrieben eine Aufteilung der Erbschaft unterbleibt, um einen Bankrott zu verhindern. Dass dabei ein Ausgleich oder regelmäßige Zahlungen an Frauen durchaus gesetzlich legitim sind, wurde bereits ausgeführt. Daher ist es erforderlich, Vor- und Nachteile einer Nichtaufteilung und der Nutzung von Umgehungsgeschäften (z.B. Familieneigentum) speziell für Frauen konkret zu untersuchen. Insgesamt sind Frauen aber zumeist die Verlierer, wenn die Bestimmungen der Erbgesetze bewusst oder unbewusst umgangen werden.

### X. Fazit

Das Erbrecht der islamischen Länder kann nach wie vor als das am meisten vom islamischen Recht geprägte Rechtsgebiet perzipiert werden. Auch auf längere Sicht bietet sich keine Alternative dazu an. Ein Rechtstransfer aus dem westlichen Kulturkreis ist für das Gebiet insgesamt weder realistisch noch mehrheitlich gesellschaftlich akzeptabel. Dies schließt freilich nicht aus, dass einzelne Rechtsfiguren modifiziert werden können. Die diesbezüglichen Methoden können sehr verschieden sein, reichen von der Makroebene bis zur Mikroebene (s.o.). Folgende Aspekte sollten dabei in besonderer Weise fokussiert werden:

- Eine Reform des Erbrechts lässt sich aufgrund der in diesem Aufsatz angesprochenen Probleme nur schrittweise durchsetzen. Auch Länder mit einer vergleichsweise westlich orientierten Rechtsordnung (z.B. Tunesien) demonstrieren ein moderates Reformtempo mit kleinen Schritten, z.B. die Quotenerhöhung für Töchter, wenn es keine Söhne, aber andere agnatische Verwandte gibt;
- Im Diskurs um die Veränderungen einzelner Bestimmungen sind die Auswirkungen auf Rechtsinstitute außerhalb des Erbrechts beachtlich. Nur ein "ganzheitliches" Denken, d.h. unter Einschluss anderer Rechtsgebiete, vor allem des Familien- und Personenrechts, vermag die Entstehung neuer Widersprüche zu vermeiden;
- Als besonders problematisch erweisen sich die islam-rechtlichen Regelungen zur Erbschaft nicht-ehelicher Kinder, zum Ausschluss von Nicht-Muslimen von der gesetzlichen Erbfolge und zur erbrechtlichen Benachteiligung von Frauen. Diese Bestimmungen können zwar durch den *ordre-public*-Vorbehalt von *deutschen* Gerichten überwunden werden. Ein solcher deutscher Rechtstitel ist jedoch in einem islamischen Land kaum vollstreckbar. Es bedarf einer langfristigen gesellschaftlichen

Diskussion zwischen den unterschiedlichen religiösen und politischen Richtungen, um diesbezügliche Veränderungen herbeizuführen.

Um die Ausgangsfrage des Beitrages zu beantworten: Das islamische Erbrecht ist reformierbar, wenn über die einzelnen Bestimmungen hinaus Reformen im Sozialen, in Bildung und Politik angestrebt und realisiert werden.

## 2. Mitteilungen des Vereins

### 2.1. Allgemeines

Die Gesamtmitgliederzahl der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht belief sich 2009 (Stand: August 2009) auf 188 Mitglieder, wobei 9 Beitritte und 3 Austritte zu verzeichnen waren.

### 2.2. Personalialia

Wir freuen uns, folgende neue Mitglieder in der GAIR begrüßen zu dürfen. Der GAIR sind beigetreten:

- Frau Elham *Arend*, Rechtsanwältin
- Herr Bawar *Bammarny*, LL.M.
- Frau Sarah Lena *Disch*, Studentin
- Frau Nadia *Ezzat*, Ass.iur.
- Herr Elias *Falah*, Student
- Herr Alexander *Gramsch*, Stud.iur.
- Frau Dr. Cordelia *Koch*, Rechtsanwältin
- Herr Ulf-Gregor *Schulz*, Rechtsanwalt
- Herr Dr. Thomas *Wülfing*, Rechtsanwalt

Zu beruflichen Änderungen gratulieren wir den GAIR-Mitgliedern:

- Herr Bawar *Bammarny*, LL.M., ist seit Juni 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Irakteam des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg
- Frau Rechtsreferendarin Amina *Dakroury* (Kammergericht Berlin) ist seit April 2009 Rechtsanwältin / Legal Consultant in der Kanzlei Schlüter Graf & Partner, Dubai
- Frau PD Dr. Birgit *Krawietz* (bislang Zentrum Moderner Orient, Berlin) wurde im Rahmen der Exzellenzinitiative zum April 2009 als Universitätsprofessorin auf eine W-2 Stelle an die Freie Universität Berlin berufen. Dort lehrt sie Islamwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf dem Islamischen Recht und wirkt als "Principal Investigator" an der „Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies“.
- Herr Dr. Naseef *Naeem* (Berlin) ist seit dem 15. April 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sudanprojekt des Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

- Herr Dr. Dr. Peter *Scholz* wurde am 29. Juni 2007 zum Honorarprofessor für Islamisches Recht und Internationales Privatrecht der Freien Universität Berlin bestellt, seit 21. April 2009 ist er Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin

## 2.3. Sitzungsprotokolle

### 2.3.1. Mitgliederversammlung 2008

#### **Protokoll der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht am 06. Dezember 2008 in Köln**

Beginn: 12.50 Uhr – Ende 13.35 Uhr

Anwesende: laut beigefügter Liste

Protokoll: *Tellenbach*

Herr Prof. Rohe begrüßte die Anwesenden und erklärte, der Schatzmeister, Herr RA *Al-Yaqout* hätte im letzten Augenblick absagen müssen. Daher müssten die Tagesordnungspunkte Bericht des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstands auf die nächste Mitgliederversammlung 2009 verschoben werden. Er gab dann einen Tätigkeitsbericht ab, dessen wesentlicher Punkt die Vorbereitung der diesjährigen Tagung war.

Herr *Elliesie* erklärte als Herausgeber des Tagungsbandes von Berlin 2007, die Veröffentlichung des Bandes würde voraussichtlich im März 2009 erfolgen. Der Band sei durch das Einwerben weiterer Aufsätze von hochkarätigen Autoren aus der ganzen Welt zu einem Jubiläumsband zum 10jährigen Bestehen der GAIR e.V. angewachsen. Das habe aber zu zeitlichen Verzögerungen bei der Publikation geführt.

Die Aufsätze der diesjährigen Tagung sollen nach Möglichkeit zusammen mit den Arbeiten der gleichzeitig tagenden deutsch-türkischen Juristenvereinigung und der deutsch-iranischen Juristenvereinigung in einen gemeinsamen Tagungsband als Festgabe für Hilmar Krüger erscheinen. Deswegen sollen Gespräche mit Prof. *Ansay* geführt werden, der bereits signalisiert hat, dass er eine kostengünstige Publikation vermitteln könnte.

Herr *Rohe* kündigte an, dass die nächste Tagung im September oder Oktober 2009 in Hamburg stattfinden solle. Als Thema wurde aus der Mitgliederversammlung der Maghreb vorgeschlagen.

Unter Verschiedenes wurden besonders die Frage der Website und der Organisation der Vorstandsarbeit angesprochen. Als Ergebnis der eingehenden Diskussion forderten die Mitglieder den Vorstand in einem einstimmigen Beschluss auf, sich im kommenden Jahr besonders mit folgenden Fragen zu befassen:

- Schaffung des Amtes eines Generalsekretärs

- Änderung der internen Organisation, insbesondere der Verfügungsbefugnisse über die Konten
- Ehrenmitgliedschaft für Prof. *Krüger*
- Erreichen verbesserter Reaktionszeiten auf Anfragen von Mitgliedern und Beitritten
- Erörterungen mit dem Webmaster über die Verbesserung des Internet-Auftritts der Gesellschaft sowie Fragen der Finanzierung.

Prof. Dr. Mathias *Rohe* (Vorsitzender)

Dr. Silvia *Tellenbach* (Protokollführerin)

### **2.3.2. Vorstandssitzung 2008**

#### **Protokoll der Vorstandssitzung der GAIR e.V. am 06. Dezember 2008 in Köln**

Beginn: 14.05 Uhr – Ende 14.35 Uhr

Anwesend: *Rohe, Ebert, Elliesie, Tellenbach*

Protokoll: *Tellenbach*

Bei der Sitzung wurden die Tagung und die Mitgliederversammlung 2008 noch einmal besprochen. Insbesondere bestand Einigkeit darüber, dass es zu einer Änderung beim Schatzmeister kommen sollte, der auch die Sekretariatsgeschäfte führt. Es wurde beschlossen, deswegen an Herrn RA *Börner*, Köln heranzutreten, der bereits zu den Gründungsmitgliedern GAIR zählt und seitdem ein kontinuierliches Interesse an den Arbeiten der GAIR gezeigt hat.

Prof. Dr. Mathias *Rohe* (Vorsitzender)

Dr. Silvia *Tellenbach* (Protokollführerin)

### **2.3.3. Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises Internet 2009**

#### **Protokoll der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises Internet am 31. Januar 2009 in Köln (Telefonkonferenz)**

Beginn: 14:00 Uhr – Ende: 15:34 Uhr

Anwesend: *Döhren, Elliesie, Kokew, Sacarcelik, Gramsch*

Protokoll: *Kokew*

#### A. Eröffnung der Sitzung

Herr Hatem *Elliesie* eröffnet um 14:00 Uhr die Telefonkonferenz und begrüßt die Anwesenden.

Nach einer kurzen Vorstellung der Teilnehmer erläutert er den Grund der konstituierten Sitzung (nachfolgend zusammenfassend):

## B. Grund der Sitzung

Als Grund für die Telefonkonferenz führt Herr Hatem *Elliesie*, unter Bezugnahme auf die Diskussionen einiger Mitgliederversammlungen der Gesellschaft, den nicht mehr zeitgemäßen Zustand der GAIR-Homepage und die bisher ergebnislosen Bemühungen des Vereins diese zu überarbeiten und neu zu gestalten an.

Daraufhin bittet Herr Hatem *Elliesie* den Webmaster der Gesellschaft, Herrn Christoph *Döhren*, um eine prägnante Darlegung des technischen Ist-Zustandes und wünschenswerten Soll-Zustandes.

Herr Hatem *Elliesie* führt dann bezugnehmend (u.a. unter Verweis auf das „Rundschreiben von Hatem *Elliesie* und André *Kahlmeyer* zum Internetauftritt der GAIR, Herbst 2005“, fort, dass er sich in den vergangenen Jahren gemeinsam mit Herrn Christoph *Döhren* und Herr André *Kahlmeyer* ergebnislos darum bemüht hat, Impulse zur Neugestaltung der GAIR zu setzen.

Herr Christof *Döhren* fügt hinzu, dass die bereits von ihm unternommenen Schritte zur Neugestaltung der GAIR-Website auf der Homepage (unter der Rubrik „News und Termine“ unter ‚Vereinsnachrichten‘) der GAIR nachzulesen sind. Herr Christof *Döhren* erläutert zudem, dass das Hauptproblem der Homepage darin liege, dass bisher aus technischen Gründen alle neuen Beiträge und Modifikationen letztlich über ihn als Webmaster laufen müssen. Dies könne man aufgrund des enormen Zeitaufwands kaum noch alleine bewältigen.

## C. Beweggrund für einen Arbeitskreis Internet

Christof *Döhren* betont, dass er auf der GAIR-Mitgliederversammlung im Jahre 2006 in Köln ein schlüssiges Konzept für die Neugestaltung der GAIR-Homepage vorgestellt hatte und sich der Vorstand hinsichtlich einer notwendigen Neugestaltung der Homepage einig gewesen war. Es wurde sogar ein diesbezüglicher Beschluss in der Mitgliederversammlung gefasst.

Herr Hatem *Elliesie* bestätigt die Ausführungen von Herrn Christof *Döhren* und bemerkt hierzu, dass sie (Herr Christof *Döhren* und Herr Hatem *Elliesie*) in der Folgezeit mehrere Angebote eingeholt hatten und diese mit einer prägnanten Zusammenfassung versehen allen GAIR-Vorstandsmitgliedern haben postalisch zukommen lassen.

Mit der Gründung des Arbeitskreise, so verständigt man sich, könne man interessierten (Neu-)Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen, sich in und für die GAIR aktiver zu engagieren, Studenten den Zugang in die akademisch ausgerichtete Gesellschaft erleichtern und jedem die Gelegenheit geben bei der Mitgestaltung einer neuen Website mitzuwirken. Dies dürfte, so hofft man, unter jüngeren Mitglieder einen Anreiz zur aktiveren Vereinsmitgliedschaft schaffen.

#### D. Künftige grundsätzliche Arbeits- und Vorgehensweise des Arbeitskreises

Hinsichtlich der Vorgehensweise des AK-Internet, betont Herr Hatem *Elliesie*, dass die Weiterentwicklung der Homepage nicht nur technisch, sondern vor allem auch inhaltlich einer Weiterentwicklung durch die Mitglieder des AK-Internets bedarf.

Herr Stephan *Kokew* erklärt sich bereit als Koordinator / Sprecher des AK-Internets zu fungieren. Man einigt sich, dass man künftig in enger Absprache mit dem noch am 07.02.2009 zu gründenden Arbeitskreis Newsletter (AK-Newsletter) zusammenarbeitet. Als Ansprechpartner von Herrn Stephan *Kokew* ist Herr Alexander *Gramsch* als Koordinator / Sprecher des AK-Newsletter vorgesehen.

Herr Christof *Döhren* erklärt sich bereit die technische Implementierung zu übernehmen, wenn das dafür notwendige und beschlossene Budget zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Klärung der Budgetfrage erläuterte Herr Hatem *Elliesie*, dass diese – basierend auf dem Beschluss in Köln – im Protokoll der GAIR-Mitgliederversammlung von 2006 enthalten sein müsste. Dieser liege ihm aber nicht vor. Auch herrsche nach seinem Eindruck zwischenzeitlich wohl Unklarheit darüber welchen Betrag zur Finanzierung der Homepageneugestaltung von dem o.g. Beschluss umfasst ist.

Es wurde angeregt, dass der Arbeitskreis, sollte man das Protokoll nicht einholen können, erforderlichenfalls erneut an den Vorstand mit dem Antrag herantritt, einen neuen die Finanzierung der Internetseiten betreffenden Beschluss zu fassen, worauf man sich einstimmig, mit Enthaltung der Stimme von Herrn Hatem *Elliesie* als Vorstandsmitglied, verständigte.

Der Arbeitskreis kam ferner darüber ein, dass man bis zur Klärung der Angelegenheit von der Einholung weiterer Angebote durch externe Anbieter Abstand halten sollte, zumal eine grundsätzliche Zusage von Herrn Christof *Döhren* zur technischen Implementierung vorliegen würde (s.o).

Herr Osman *Sacarcelik* und Herr Stephan *Kokew* erklären sich grundsätzlich bereit die inhaltliche Betreuung zu übernehmen, relevantes Material zusammenzutragen und fachrelevante Materialien einzuholen. Weitere Mitglieder sollten künftig für eine Mitarbeit gewonnen werden.

#### E. Offene Aussprache zur aktuellen und künftigen GAIR-Internetpräsenz

Herr Osman *Sacarcelik* merkt an:

- Die farbliche Gestaltung der Homepage soll so einfach wie möglich gehalten werden.
- Die Rubrik „Publikationsliste“ ist unübersichtlich und das „Forum“ soll aufgrund seiner Inaktivität gelöscht werden.

- Die Rubrik Erfahrungsberichte enthält veraltete Berichte.
- Die arabischen Rubriken sind nur sinnvoll, wenn sie zu arabisch-übersetzten Seiten führen.
- Unter der Rubrik „Geschichte“ sind etliche Links sog. „Deadlinks“
- Herr Stephan *Kokew* fügt hinzu:
- Das Logo der GAIR sollte grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch in einem anderem Design.
- Die arabischen Rubriken sollten wegfallen, da dadurch der Eindruck entstehen kann, dass es sich um einen rein arabisch-orientierten Verein handelt. Wenn man arabische Interessenten ansprechen möchte, geht das auch ohne „aufgesetzte“ arabische Rubriken.
- Die Rubrik „Ausbildung“ soll in „Service“ umgenannt werden. Ansonsten könnte von außen der Eindruck entstehen, dass die GAIR selbst Leute ausbilden möchte.

Herr Alexander *Gramsch* spricht sich gegen die Bezeichnung Service aus und plädiert für ein neues GAIR-Logo, da dieses seines Erachtens zur Identifikation mit dem Verein notwendig ist. Es folgt eine kurze Aussprache basierend auf einem Vorschlag von Herrn Alexander *Gramsch*.

Die Beteiligten einigten sich nach einer weiteren Diskussionsrunde darauf, dass man die neue Homepage lediglich auf Deutsch und Englisch darstellen wird und man sich – zunächst AK-Internet intern – über ein neues Logo weitere Gedanken machen sollte.

#### F. Künftige (spezifische) Arbeits- und Vorgehensweise des Arbeitskreises

Herr Stephan *Kokew* erklärt sich bereit, einen Vorschlag für die Umgestaltung der Homepage (Konzeptionelle Gliederung / Sitemap) auszuarbeiten und an die Teilnehmer des Arbeitskreises zu schicken.

Herr Osman *Sacarlik* erklärt sich bereit bzgl. angekündigter Erfahrungsberichte für die Homepage bei zwei GAIR-Mitgliedern nachzufragen.

Intern soll künftig die gesamte Korrespondenz stets über E-Mail-Verteiler ausgetauscht werden.

Hinsichtlich der externen Korrespondenz wird beschlossen, dass alles einheitlich über den Koordinator / Sprecher des AK-Internet, Herrn Stephan *Kokew*, abgewickelt werden. Hierfür wird eigens vom Webmaster, Herrn Christof *Döhren* (webmaster@gair.de), die E-Mail-Anschrift akinternet@gair.de eingerichtet.

Es wird beantragt, dass der Koordinator / Sprecher des AK-Internet, Herr Stephan *Kokew*, für den Arbeitskreis ein Schreiben an die Vorstandsmitglieder der GAIR mit der Bitte um zur Verfügungsstellung aller noch ausstehenden Protokolle, verfassen soll.

Bezüglich des von Herrn Osman *Sacarcelik* auf der GAIR-Mitgliederversammlung 2008 angeregten „Call of Papers“-Aufruf auf der GAIR-Homepage im Vorfeld der Jahrestagungen wird Herr Hatem *Elliesie* darum gebeten, bei den zuständigen Organisatoren nachzufragen, ob und inwieweit Interesse besteht.

Stephan *Kokew* (Protokollführer)

#### **2.3.4. Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises Newsletter 2009**

##### **Protokoll der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises Newsletter am 07. Februar 2009 in Köln (Telephonkonferenz)**

Beginn: 17:30 Uhr – Ende: 18:35 Uhr

Anwesend: *Bammarny, Dakroury, Elliesie, Gramsch, Naeem*

Entschuldigt: *Gallala, Kokew*

Protokoll: *Gramsch*

##### A. Eröffnung der Sitzung

Herr Hatem *Elliesie* eröffnet um 17:30 Uhr die Telefonkonferenz und begrüßt die Anwesenden. Er stellt das entschuldigte Fehlen von Frau Imen *Gallala* sowie Herrn Stephan *Kokew* fest und bedankt sich bei Herrn Alexander *Gramsch* für den im Vorfeld der konstituierenden Sitzung ausgearbeiteten Entwurf des neuen Rundschreibens. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

##### B. Diskussion des eingereichten Entwurfs eines Rundschreiben

Anschließend übergibt Herr Hatem *Elliesie* das Wort an Herrn Alexander *Gramsch*, der die Neuerungen des von ihm eingereichten Entwurfs des Rundschreiben zur Diskussion stellt. Zu den einzelnen gestalterischen Elementen des Entwurfs wird Folgendes gesagt und beschlossen:

###### I. Logo

Die Teilnehmer stellen ihre grundsätzliche Konsens bezüglich der Notwendigkeit eines Logos fest. Herr Alexander *Gramsch* erklärt sich bereit, den von ihm eingebrachten Entwurf eines Logos auf der Mitgliederversammlung im Oktober 2009 vorzustellen – dem stimmen die übrigen Teilnehmer bei Enthaltung Herrn Bawar *Bammarnys* (unkommentiert) und Herrn Hatem *Elliesies* (aufgrund seiner GAIR-Vorstandsmitgliedschaft) zu. Kritik an dem Entwurf äußert Frau Amina *Dakroury* wegen der hohen Abstraktion des vorgeschlagenen Logos, welche die Identität der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR) nicht hinreichend verkörpere. Im Übrigen spricht auch sie sich für ein einheitliches Logo auf Homepage, Rundschreiben und Briefpapier aus.

## II. Arabischer Schriftzug im Briefkopf

Der Vorschlag von Herrn Alexander *Gramsch*, den bisherigen arabischen Schriftzug des Rundschreibens aus Gründen der Einprägsamkeit zu streichen wird heftig diskutiert. Herr Naseef *Naeem* spricht sich für eine Beibehaltung des arabischen Schriftzuges aus, ebenso Herr Hatem *Elliesie*. Frau Amina *Dakroury* ist unentschieden und möchte sich erst nach Vergleich mit einem zweisprachigen Entwurf entscheiden. Sie erklärt sich bereit, einen solchen anzufertigen und an die Mitglieder des AK-Newsletter zu verschicken.

## III. Grauton der Fußleiste

Der im Entwurf des Rundschreibens vorgesehene Grauton für die Schrift der Fußleiste (Angaben zu Vorstand, Bankverbindung, etc.) wird einstimmig beschlossen.

## IV. Schriftart Georgia

Die im Entwurf des Rundschreibens vorgesehene Schriftart Georgia wird einstimmig beschlossen.

## V. Editorial

Das im Entwurf des Rundschreibens vorgesehene Editorial auf der ersten Seite wird einstimmig beschlossen.

## VI. Inhaltsverzeichnis

Die im Entwurf des Rundschreibens vorgesehene Existenz eines Inhaltsverzeichnisses wird einstimmig beschlossen – Frau Amina *Dakroury* wirft dabei die Frage auf, ob die im Entwurf vorgeschlagenen Gliederungskategorien als abschließend zu betrachten seien. Herr Hatem *Elliesie* erläutert, dass der jeweilige Inhalt des Rundschreibens je nach Verfügbarkeit von Beiträgen flexibel gehandhabt werden wird.

## VII. Impressum

Die im Entwurf des Rundschreibens vorgesehene Platzierung des Impressums auf der letzten Seite wird einstimmig beschlossen.

## C. Diskussion der weiteren Vorgehensweise

### I. Erscheinungsperiode und erstmaliges Erscheinen

Frau Amina *Dakroury* wirft die Frage nach der geplanten Erscheinungsperiode des Rundschreibens auf – sie spricht sich für ein einmaliges Erscheinen des Rundschreibens im Kalenderjahr aus. Der Vorschlag wird kurz diskutiert und einstimmig beschlossen, jedoch nur mit vorläufiger Wirkung und Änderungsvorbehalt.

Anschließend fragt Herr Alexander *Gramsch* nach dem ersten Erscheinungstermin. Herr Hatem *Elliesie* verweist auf die Möglichkeit einer Koordination mit der Einladung für die Mitgliederversammlung – diese würde vermutlich im August 2009 verschickt, so dass das Rundschreiben im Juli 2009 fertig sein sollte. Er schlägt vor, an Frau Imen *Gallala* heranzutreten, die sowohl im AK-Newsletter wie auch im Organisationskomitee der bevorstehenden Jahrestagung / Mitgliederversammlung in Hamburg tätig ist. Sie solle auf eine Aufnahme der Einladung für die Mitgliederversammlung in die erste Ausgabe der Rundschreibens hinwirken. Es wird vereinbart, dass zu diesem Zweck Herr Alexander *Gramsch* Frau Imen *Gallala* zunächst über E-Mail anschreiben soll, bevor Herr Hatem *Elliesie* noch einmal persönlich mit ihr sprechen wird.

[*Nachtrag*: Frau Imen *Gallala* erklärte sich gegenüber Herrn Hatem *Elliesie* am 9. Februar 2009 um 10:30 Uhr telephonisch dazu bereit, sich um die Koordinierung der gemeinsamen Versendung der o.g. Einladung mit dem Rundschreiben zu kümmern. Frau Imen *Gallala* wird hierzu das Programm und ggf. das Einladungsschreiben alsbald möglich dem AK-Newsletter zukommen lassen].

Im Anschluss fragt Frau Amina *Dakroury* nach der äußeren Erscheinung des ersten Rundschreibens, insbesondere hinsichtlich des problematischen Punkts bezüglich des Logos – es wird bei Enthaltung von Herrn Bawar *Bammarnys* (unkommentiert) und Herrn Hatem *Elliesies* (aufgrund seiner GAIR-Vorstandsmitgliedschaft) einstimmig beschlossen, das Logo im ersten Rundschreiben nicht zu verwenden, aber auf der Mitgliederversammlung im Herbst 2009 über Herrn Alexander *Gramsch* einen Antrag auf Abstimmung über dieses und / oder ein anderes Logo durch die Mitglieder einzubringen. Der Antrag soll vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden (siehe bereits oben B.I.).

## II. Beitragswerbung und Beginn der Arbeit am Rundschreiben

Herr Hatem *Elliesie* schlägt vor, zwecks Beitragswerbung zunächst alle Mitglieder anzuschreiben – sollten auf diese Weise nicht genügend Beiträge gefunden werden, könnten die Lücken durch gezielte Ansprache einzelner Mitglieder oder durch den AK-Newsletter geschlossen werden. Der Vorschlag wird nach kurzer Diskussion über die Effektivität des Verfahrens zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen. Herr Alexander *Gramsch* erklärt sich bereit, eine entsprechende Bitte um Beiträge zu formulieren und nach Durchsicht Herrn Hatem *Elliesies* zusammen mit dem Protokoll an den Vorstand, das Kuratorium und die Mitglieder der GAIR zu versenden. Als Beginn der redaktionellen Arbeit an der ersten Ausgabe des Rundschreibens verständigt man sich einstimmig auf Mitte April.

### III. Zuständigkeitsbereiche Zivilrecht und Öffentliches Recht

Auf Anregung Herrn Hatem *Elliesies* erklärt sich Herr Bawar *Bammarny* bereit, für das Rundschreiben die Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Zivilrecht zu betreuen; Herr Naseef *Naeem* übernimmt die Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Öffentlichen Recht (einschließlich Strafrecht) im arabischsprachigen Raum. Herr Naseef *Naeem* und Herr Bawar *Bammarny* werden sich diesbezüglich (ggf. auch disziplinübergreifend) die Recherche betreffend abstimmen.

### IV. Mitgliederverzeichnis

Zur besseren Kommunikation unter den Mitgliedern der GAIR schlägt Frau Amina *Dakroury* die Aufnahme eines Mitgliederverzeichnisses in die erste Ausgabe des Rundschreibens vor. Herr Hatem *Elliesie* stellt in diesem Kontext den bisherigen Diskussionsstand auf vergangenen Jahrestagungen dar. Bei ausdrücklicher Enthaltung der Stimme von Herrn Hatem *Elliesie* (aufgrund seiner GAIR-Vorstandsmitgliedschaft) wird einstimmig beschlossen, dass der AK-Internet einen entsprechenden Antrag auf der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls an den Vorstand auf Beschlussfassung richten soll. Ebenfalls bei Enthaltung der Stimme Herrn Hatem *Elliesies* (aus o.g. Grund) wird einstimmig beschlossen, das Mitgliederverzeichnis im Falle eines positiven Bescheids der ersten Ausgabe des Rundschreibens beizufügen.

### V. Einmaliges Informationsblatt

Frau Amina *Dakroury* spricht sich für ein einmaliges Informationsblatt der GAIR zur Mitgliederwerbung aus. Herr Hatem *Elliesie* weist auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Antrags auf Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung hin. Herr Alexander *Gramsch* solle diesen Antrag (mit Unterstützung der anderen Teilnehmer des AK-Newsletter) im Namen des AK-Newsletter dort einbringen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen ohne festzulegen, ob der AK-Newsletter letztlich diese Aufgabe bei positivem Bescheid übernimmt. Dem Vorstand, dem Kuratorium, einzelner Mitglieder der Gremien oder einem hierfür speziell zu gründenden Arbeitskreis soll nicht vorweggegriffen werden.

### D. Arbeitskreisinterne Kommunikation

Auf Vorschlag Herrn Hatem *Elliesies* erklären sich alle Teilnehmer bereit, diesem ihre Kontaktdaten zu senden – so soll eine schnelle Kommunikation sichergestellt werden. Herr Hatem *Elliesie* erinnert die Teilnehmer daran, den Arbeitskreis betreffende E-Mails stets an alle Teilnehmer zu senden.

Alexander *Gramsch* (Protokollführer)

## **2.4. Veranstaltungshinweise**

### **2.4.1. Intern**

#### **Einladung zur Jahrestagung der GAIR am 25. und 26. September 2009 in Hamburg und zur Mitgliederversammlung der GAIR am 26. September 2009 in Hamburg (12:00 Uhr)**

Sehr geehrte Mitglieder,

im Namen des Vorstandes der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. möchte ich Sie zu unserer Jahrestagung am 25. und 26. September 2009 nach Hamburg einladen. Nach dem schönen Erfolg des letzten Jahres findet die diesjährige Jahrestagung der GAIR wiederum gemeinsam mit der Deutsch-Iranische Juristen Vereinigung e.V. statt.

Wir haben für Sie ein Programm zusammengestellt mit zwei Schwerpunkten: das Recht der maghrebischen Staaten und das iranische Recht.

In Anschluss an die Tagung hat die DIJV ein gemeinsames Essen mit allen Teilnehmern geplant das im Institut stattfinden soll und für den ein Unkostenbeitrag von € 20 erhoben wird. Sollten Sie am Abendessen teilnehmen wollen, möchte wir Sie bitten, den Unkostenbeitrag bis zum 10. September 2009 auf das Konto der DIJV, Deutsche Bank Frankfurt, BLZ 500 700 10, Konto-Nr. 800 4699 unter Angabe ihres Namens und dem Stichwort "Abendessen Unkostenbeitrag" zu überweisen.

Die Mitgliederversammlung findet am 26. September 2009 am Tagungsort um 12:00 Uhr statt. Die Tagesordnung finden Sie in der Anlage. In der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2007 in Berlin wurde der gesamte Vorstand für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Gemäß Art. 9 Abs. 1 unserer Satzung ist deshalb am 26. September 2009 der Vorstand neu zu wählen. Mitglieder, die an der Mitarbeit im neuen Vorstand interessiert sind, können sich schon vorab bei dem 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Mathias *Rohe*, melden.

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Bitte melden Sie sich beim Sekretariat der GAIR in Köln an (Herrn RA Abdul Aziz *Al-Yaqout*), damit wir die Teilnehmerzahl ungefähr abschätzen können.

Leider ist es uns nicht möglich, den Tagungsort in Hamburg kombiniert mit Unterbringung anzubieten. Daher wird es erforderlich sein, Hotelreservierungen vorzunehmen. Hotelreservierungen können direkt über [www.hrs.de](http://www.hrs.de) (zuletzt aufgerufen: 05. August 2009) vorgenommen werden. Eine Liste in Betracht kommender Hotels wurde zugesandt.

Wir wünschen Ihnen allen eine gute Anreise und freuen uns, Sie in Hamburg begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A.

(1. Vorstandsvorsitzender der GAIR)

**Programm der Jahrestagung der GAIR e.V. am 25. und 26. September 2009 (gemeinsam mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V.) im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg**

**Freitag, 25. September 2009 – Beginn 13:45 Uhr – Großer Konferenzraum, 3. Stock**

- 13:45 Uhr** Begrüßung
- 14:00 Uhr** Personalstatutsfragen im Maghreb  
Dr. Imen *Gallala*, Hamburg
- 15:00 Uhr** Kindschaftsrecht in Tunesien  
RA Manuela *Landuris*, München
- 16.00 Uhr:** Kaffeepause
- 16:30 Uhr** Die islamische Brautgabe in der deutschen Rechtsprechung  
Dr. Nadjma *Yassari*, Hamburg
- 17:30 Uhr** Sicherheitspolitik im Maghreb  
Dr. Hanspeter *Mattes* und PD Dr. Sigrid *Faath*, Hamburg
- 18:30 Uhr** Ende der Veranstaltung
- 19:15 Uhr** Gemeinsames Abendessen im Institut

**Samstag, 26. September 2009 – Beginn 9:15 Uhr – Großer Konferenzraum, 3. Stock**

- 09:15 Uhr** Wirtschaftsrecht im Maghreb  
Dr. Achim-Ruediger *Börner*, Köln
- 10:15 Uhr** Kaffeepause
- 10:30 Uhr** Wirtschaftsrecht im Iran  
Prof. Dr. Behrooz *Akhlaghi*, Teheran
- 11:30 Uhr** Abschlussdiskussion
- 12:00 Uhr** Ende der Tagung
- 12:00 Uhr** Mitgliederversammlung der GAIR
- TOP 1: Bericht des Vorsitzenden
- TOP 2: Bericht des Schatzmeisters für das Jahr 2008
- TOP 3: Entlastung des Vorstandes
- TOP 4: Neuwahl des Vorstandes und des Kuratoriums
- TOP 5: Bericht aus den Arbeitskreisen
- TOP 6: Organisationsfragen
- TOP 7: Mitgliederversammlung und Jahrestagung 2010
- TOP 8: Verschiedenes

### 2.4.2. Extern

#### **Conference "Re-Imagining the Shari'a: Theory, Practice and Muslims Pluralism at Play", Venedig, 13.-16. September 2009**

The Organizers of this Conference are: Shaheen Sardar *Ali*, Law, Warwick University; Jorgen *Nielsen*, Islamic Studies, University of Copenhagen; B. A. *Roberson*, PAIS, Warwick University; Hansa *Surti*, Administrator, Warwick University

Conference sessions are:

- Re-imagining the Shari'a: Theory, Practice and Muslim Pluralism at Play
- Theoretical perspectives and conceptualization within and about Shari'a
- Contemporary Issues of Sharia Application: Case 1: Finance, Economy and Islamic Economics
- Negotiating Modernities: Theory and Practice
- Contemporary Issues of Sharia Application: Case 2: Family Law Reform' 'Islamic Law curriculum and legal education

Contact and info: [h.surti@warwick.ac.uk](mailto:h.surti@warwick.ac.uk).

#### **World Religions and their Influence on Legal Systems / Der Einfluss der Weltreligionen auf die Rechtssysteme der Länder**, Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M., Frankfurt a.M. 29.-31. Oktober 2009

Neben Workshops zum „Islamic Finance“ und dem „Verhältnis von Staat und Religion in verfassungsrechtlicher, strafrechtlicher und arbeitsrechtlicher Perspektive“ werden bspw. Vorträge zu „Der Einfluss religiösen Rechts auf das Rechtssystem in Israel“, „Zur Relevanz des Glaubens und dessen Einfluss auf das Recht in Afghanistan“, „Religiöse Toleranz in Syrien und seine Effekte auf wesentliche Gesetze des Landes“, „Religiöse Toleranz im Rechtsstaat“, „Wirkung des Islam auf das iranische Rechts- und Gerichtssystems“ usw. gehalten.

Siehe auch: <https://www.ssl-id.de/globalday.legal-profession.org/globalday.html>, zuletzt aufgerufen: 05. August 2009.

#### **The Sixth Biennial Conference on the Qur'an: "The Qur'an: Text, History & Culture", SOAS, University of London, 12.-14. November 2009**

The Qur'an: Text, History & Culture' Conference aims to bring together papers representing a diverse range of areas and approaches within Qur'anic studies. The objective is to stimulate discussion, debate and research on all aspects of Qur'anic studies. Proposed areas are:

- The study of the text of the Qur'an
- Early manuscripts of the Qur'an
- Qur'anic exegesis, classical and contemporary
- Islamic theology and the Qur'an
- Islamic law and the Qur'an

Further information and updates concerning the Conference programme can be found at <http://www.soas.ac.uk/islamicstudies/conferences/quran2009/>, zuletzt aufgerufen: 05. August 2009.

For enquiries: [cis@soas.ac.uk](mailto:cis@soas.ac.uk).

**Eighth Iranian Studies Biennial Conference**, University of California in Los Angeles, 28.-30. Mai 2010

The ISIS 2010 Conference organizers look forward to your proposals. As the 01 May 2009 deadline approaches, our new and improved ISIS website will facilitate the submission of your panel proposals and paper abstracts. To access the forms, you must have an active Membership Account for 2009. If you are a new or returning member, please go to the sign-up page at <http://iranianstudies.com/> to become a member and receive your username / password. Questions about the Conference submission process should be addressed to Marta *Simidchieva* at [2010program@iranian-studies.com](mailto:2010program@iranian-studies.com).

**Third World Congress for Middle Eastern Studies (WOCMES-3)**. Barcelona, 19 .- 24 . Juli 2010

Das internationale WOCMES Council hat beschlossen, dass der nächsten Orient-Weltkongress vom 19. bis 24 Juli 2010 in Barcelona stattfinden wird. The WOCMES Council has decided that the Third World Congress for Middle Eastern Studies (WOCMES-3) will take place in Barcelona, 19 - 24 July 2010. The first call for major activities has now been closed. Institutions who have sent their submission before February 15th 2009 will receive notification from the WOCMES-3 Scientific Committee before March 1<sup>st</sup> 2009. On March 10<sup>th</sup> 2009, participants will be kindly invited to register themselves as well as their panels, papers, round-ables or posters. Closing date for submission: October 15<sup>th</sup> 2009.

More information at: <http://www.sesamoitalia.it/?p=144>, zuletzt aufgerufen: 05. August 2009.

### 3. Impressum

#### Herausgeber der GAIR-Mitteilungen

Hatem *Elliesie* (Berlin)/ Alexander *Gramsch* (Berlin)/ Peter *Scholz* (Berlin) durch die  
Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR) – جمعية دراسات الشريعة الإسلامية وقوانين البلاد العربية  
Frankfurt am Main / Berlin

c/o RA Abdul Aziz A. *Al-Yaqout*, LL.M. / DLA Piper  
Hohenzollernring 72  
50672 Köln

Tel.: +49-(0)221 277 277 22  
Fax: +49-(0)221-277 277 10  
E-Mail: [info@gair.de](mailto:info@gair.de)

Erstveröffentlichungsjahr 2009

#### Schriftleitung dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Hatem *Elliesie*

Freie Universität Berlin  
Altensteinstraße 34  
14195 Berlin

#### Koordinator / Sprecher des AK-Newsletter

Alexander *Gramsch*  
E-Mail: [aknewsletter@gair.de](mailto:aknewsletter@gair.de)

#### Mitwirkende Mitglieder des AK-Newsletters der GAIR

Amina *Dakroury*  
Rechtsanwältin / Legal Consultant in der Kanzlei Schlüter Graf & Partner, Dubai

Hatem *Elliesie*  
Dipl.-Jur., Doktorand, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freie Universität Berlin

Alexander *Gramsch*  
Stud. iur., Freie Universität Berlin / Koordinator des Arbeitskreises Newsletter

Naseef *Naeem*  
Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Peter *Scholz*  
Prof. Dr. Dr., Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten / Freie Universität Berlin

#### Autoren dieser Ausgabe der GAIR-Mitteilungen

Hans-Georg *Ebert*  
Prof. Dr. jur., Geschäftsführender Direktor des Orientalischen Instituts der Universität Leipzig

Hatem *Elliesie*

Dipl.-Jur., Doktorand, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freie Universität Berlin

Omaia *Elwan*

Prof. Dr., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg / Universität Kairo / 2. Vorstandsvorsitzender der GAIR

Sabine *Grapentin*

Rechtsanwältin, Dr., LL.M. (London), in der Sozietät Nörr · Stiefenhofer · Lutz, Frankfurt a. M.

Assem *Hefny*

M.A., Doktorand, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Philipps-Universität Marburg

Stephan *Kokew*

M.A., Doktorand, Universität Leipzig / Koordinator des Arbeitskreises Internet

Hilmar *Krüger*

Prof. Dr., Universität zu Köln / Regierungsdirektor (i.R.) / Vorsitzender des GAIR-Kuratoriums

Naseef *Naeem*

Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Mathias *Rohe*

Prof. Dr., M.A., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg / 1. Vorstandsvorsitzender der GAIR

Peter *Scholz*

Prof. Dr. Dr., Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten / Freie Universität Berlin

Jörg *Seifert*

Rechtsanwalt, Mitarbeiter in der Kanzlei Al Sharif Advocates & Legal Consultants, Dubai

Silvia *Tellenbach*

Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.